



C/2025/305

13.1.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.115080**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/305)

Datum der Annahme der Entscheidung	16.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115080
Mitgliedstaat	Spanien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RRF: Prolongation and amendment of the aid scheme SA.62985 „RRF: Aid scheme promoting intermodality in rail freight transport“
Rechtsgrundlage	Orden TMA/370/2022, de 21 de abril, por la que se aprueban las bases reguladoras para el Programa de Apoyo al Transporte Sostenible y Digital en concurrencia competitiva, en el marco del Plan de Recuperación, Transformación y Resiliencia, y se aprueba y publica la convocatoria correspondiente al ejercicio 2022.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2026
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio de Transportes y Movilidad Sostenible Paseo de la Castellana, 67, 28046 Madrid
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/306

13.1.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.115081**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/306)

Datum der Annahme der Entscheidung	16.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115081
Mitgliedstaat	Spanien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RRF: Prolongation and amendment of the aid scheme SA.62983 „RRF Spain: Aid scheme to remove barriers to interoperability in rail freight transport in Spain“
Rechtsgrundlage	Orden TMA/370/2022, de 21 de abril, por la que se aprueban las bases reguladoras para el Programa de Apoyo al Transporte Sostenible y Digital en concurrencia competitiva, en el marco del Plan de Recuperación, Transformación y Resiliencia, y se aprueba y publica la convocatoria correspondiente al ejercicio 2022.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2026
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio de Transportes y Movilidad Sostenible Paseo de la Castellana, 67, 28046 Madrid
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/307

13.1.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.115153**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/307)

Datum der Annahme der Entscheidung	16.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115153
Mitgliedstaat	Spanien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RRF: Prolongation and amendment of the aid scheme SA.62986 „RRF: Intelligent Transportation Services (ITS) for the road sector and other services related to road safety and maintenance“
Rechtsgrundlage	Orden TMA/370/2022, de 21 de abril, por la que se aprueban las bases reguladoras para el Programa de Apoyo al Transporte Sostenible y Digital en concurrencia competitiva, en el marco del Plan de Recuperación, Transformación y Resiliencia, y se aprueba y publica la convocatoria correspondiente al ejercicio 2022.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2026
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Straßenverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio de Transportes y Movilidad Sostenible Paseo de la Castellana, 67, 28046 Madrid
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11717 — SUMITOMO / EEW HOLDING / EEW OFFSHORE WIND EU HOLDING)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/336)

Am 20. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11717 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/345

13.1.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11836 – CDPQ / OTTP / CONNEXA)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/345)

1. Am 19. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Caisse de dépôt et placement du Québec („CDPQ“, Kanada),
- Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“, Kanada),
- Connexa Limited („Connexa“, Neuseeland), zuvor gemeinsam kontrolliert von OTTP und Spark New Zealand Trading Limited (Neuseeland).

CDPQ und OTTP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Connexa erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CDPQ ist ein institutioneller Anleger, der die Mittel seiner Einleger – in erster Linie öffentliche und halböffentliche Pensions- und Versicherungspläne aus Québec – verwaltet.
- OTTP befasst sich mit der weltweiten Verwaltung von Pensionsleistungen und der weltweiten Anlage von Vermögenswerten aus Pensionsplänen im Namen aktiver und pensionierter Lehrkräfte in Ontario, Kanada,
- Connexa ist ein unabhängiges Unternehmen, das in den Bereichen Eigentum, Errichtung und Betrieb passiver Mobilfunkinfrastrukturen in Neuseeland tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11836 – CDPQ / OTTP / CONNEXA

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2025/313

13.1.2025

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2025/313)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission<sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Châtillon-en-Diois“**

**PDO-FR-A0177-AM04**

**Datum der Mitteilung: 21.10.2024**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Kennzeichnung**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird in Abschnitt XII – Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung – die Nummer 2 – Besondere Bestimmungen – ergänzt, um die Kennzeichnungsvorschriften für die Angabe der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ gemäß den in der Vereinbarung zwischen den verschiedenen betroffenen Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegten Bedingungen aufzunehmen. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und dasselbe Schriftbild und dieselbe Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufweisen, wobei die Angabe nicht größer sein darf als zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung.

Diese Änderung wird unter dem Punkt „Weitere Bedingungen“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

**2. Geografisches Gebiet**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird in Abschnitt IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden – die Nummer 1 – Geografisches Gebiet – ergänzt, um die Namen der Gemeinden zu aktualisieren und zu korrigieren, ohne dass hierdurch das geografische Gebiet geändert wird.

Die Gemeindegamen „Aix-en-Diois“ und „Molière-Glandaz“ werden gestrichen. Der Gemeindegamen „Solaure en Diois“ wird hinzugefügt.

Diese Korrektur der Gemeindegamen wird in den Punkt „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einzigen Dokuments aufgenommen.

**3. Verweis auf die Kontrollstelle**

In Kapitel III der Produktspezifikation wird Abschnitt II – Verweis auf die Kontrollstelle – aktualisiert, um klarzustellen, dass die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer externen Stelle durchgeführt wird, die Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet und im Auftrag des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität) handelt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

**1. Name(n)**

Châtillon-en-Diois

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

<sup>(1)</sup> ABL L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

### 3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

#### 1. Wein

#### 3.1. KN-Code

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

### 4. Beschreibung des Weines/der Weine

#### 1. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Châtillon-en-Diois“, Rot-, Rosé- und Weißweine

##### KURZBESCHREIBUNG

Die Ursprungsbezeichnung „Châtillon-en-Diois“ ist stillen Rot-, Rosé- und Weißweinen vorbehalten.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 12,5
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

#### 2. Weißweine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Châtillon-en-Diois“

##### KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine werden aus den Rebsorten Aligoté B und Chardonnay B erzeugt.

Der Mindestzuckergehalt der Trauben beträgt 170 g/l Most.

Die Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von 10,5 % vol auf.

Weißweine weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern auf, der höchstens dem Gesamtsäuregehalt – ausgedrückt in Gramm je Liter Weinsäure – zuzüglich 2 g, sowie höchstens 6 g/l Zucker entspricht.

Die anderen Analysemerkmale entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

Die Weißweine, die aus den Rebsorten Aligoté B und Chardonnay B gewonnen werden, sind trocken und frisch und zeichnen sich im Allgemeinen durch Aromen von weißen Blüten und Zitrusfrüchten aus.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

#### 3. Rot- und Roséweine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Châtillon-en-Diois“

##### KURZBESCHREIBUNG

Die Rot- und Roséweine werden aus den Rebsorten Gamay (Hauptrebsorte) sowie Pinot noir und Syrah als Nebenrebsorten gewonnen. Diese Weine stammen aus dem Verschnitt von Trauben oder Weinen, bei denen der Anteil der Hauptrebsorte mindestens 60 % beträgt.

Der Mindestzuckergehalt der Trauben beträgt für die Bereitung von Roséweinen 170 g/l Most und für die Bereitung von Rotweinen 171 g/l.

Die Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von 10,5 % vol auf.

Rotweine weisen bei der Abfüllung einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l und einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 3 g/l auf. Roséweine weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern auf, der höchstens dem Gesamtsäuregehalt – ausgedrückt in Gramm je Liter Weinsäure – zuzüglich 2 g sowie höchstens 6 g Zucker/l entspricht. Die anderen Analyse Kriterien entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

Die Rotweine, die hauptsächlich aus der Gamay-Traube gewonnen werden, bieten einen besonderen Ausdruck. Auch wenn sie sehr fruchtig bleiben, können sie andere, kräuterwürzigere Noten, z. B. Aromen der Garrigue aufweisen. Darüber hinaus wird die charakteristische Rundheit dieser Weine durch eine tanninhaltigere Struktur und eine Mineralität am Gaumen ergänzt, die durch den Verschnitt der Rebsorte Gamay N mit anderen Rebsorten (Pinot noir N sowie gegebenenfalls Syrah N) entstehen.

Die Roséweine sind in der Regel lachsfarben und weisen Aromen von roten Früchten sowie eine sehr charakteristische Frische am Gaumen auf.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Bereitung von Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch als Bestandteil von Zubereitungen verwendet werden.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) erfüllen.

Anbauverfahren

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,20 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation des Abstands zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken.

Der Zeilenabstand der Reben beträgt höchstens 2,50 m.

Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile beträgt mindestens 0,80 m und höchstens 1,50 m.

Die Reben werden entweder im Guyot-Schnitt oder kurz geschnitten (Cordon-de-Royat-Erziehung), mit höchstens 12 Augen je Stock.

Bewässerung kann zugelassen werden.

### 5.2. Höchsterträge

60 hl/ha

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung und Weinbereitung finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Drôme statt: Barnave, Châtillon-en-Diois, Laval-d'Aix, Luc-en-Diois, Menglon, Montlaur-en-Diois, Montmaur-en-Diois, Poyols, Recoubeau-Jansac, Saint-Roman, Solaure en Diois.

**7. Keltertraubensorte(n)**

Aligoté B

Chardonnay B

Gamay N

Pinot noir N

**8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das geografische Gebiet liegt an den Hängen des Regionalen Naturparks Vercors zwischen dem Voralpenland des Departements Drôme und der Provence, im Südosten von Die, im nördlichen Teil der südlichen subalpinen Ketten, die als „Haut-Diois“ bezeichnet werden, und am Zusammenfluss von Bez und Drôme. Es wird im Norden durch den Berg Glandasse (Felsen des Vercors) und im Süden durch den gewaltigen, aus Kalkstein bestehenden Bergsturz Claps de Luc-en-Diois begrenzt.

Das geografische Gebiet ist auf dem Gebiet von 12 Gemeinden gelegen. In diesem geografischen Gebiet erstreckt sich das in Bergregionen gelegene Weinbaugebiet über nur 36 ha, und es ist auf ton- und kalkhaltigen Hängen in Höhenlagen von im Allgemeinen 500 m bis 650 m angelegt, die durch die Felsen des Vercors vor dem Nordwind geschützt sind.

Das Klima ist gemäßigt, mit stark abgeschwächten mediterranen Einflüssen, was direkt mit der Höhenlage und der Nähe des Vercors-Massivs zusammenhängt.

Das symbolträchtigste und im Hinblick auf die Erzeugung bedeutendste Weinbaugebiet ist das Gebiet der Gemeinde Châtillon-en-Diois, das im Schutz des 2 000 m hohen Bergs Glandasse gelegen ist und das Tal des Bez (ein Wildwasserzufluss der Drôme) prägt. Die Hanglagen mit einer durchschnittlichen Höhe von etwa 550 m profitieren dort von einer äußerst günstigen Südausrichtung. Diese Lage bietet dem Weinbaugebiet ein besonderes Mesoklima, das für den Weinbau sehr geeignet ist und dem Gebiet einen hohen Bekanntheitsgrad verleiht.

Unter der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Châtillon en Diois“ werden Rot- und Weißweine sowie in geringerem Umfang Roséweine hervorgebracht. Mit seinem Rebsortenbestand ähnelt dieses Gebiet den nördlichen Weinbaugebieten. Zum einen dem Weinbaugebiet des Burgunds, aus dem die Rebsorten Gamay N, Pinot noir N, Aligoté B und Chardonnay B stammen, und zum anderen dem Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Côtes du Rhône septentrionales“ mit der in der Region Diois eher marginal verbreiteten Rebsorte Syrah N.

Die Menschen haben diese Rebsorten entsprechend ihrer Eignung für die gut entwässerten, mergel- oder kalkhaltigen Böden ausgewählt, die auf den „Serres“ (lokale Bezeichnung für die Reliefs und Hügel) und an den günstig ausgerichteten Hängen zu finden sind. Bereits in der Römerzeit pflanzten Winzer rund um die Gemeinde Luc-en-Diois, im Tal des Bez sowie im gesamten Tal der Drôme Reben an.

In diesen Tälern mussten die Menschen die besten Parzellen auf den „Serres“ oder den zuweilen in Höhenlagen bis zu 650 m gelegenen Terrassen ausfindig machen, wie z. B. im Gebiet der Gemeinde Laval-d'Aix.

Von der Hauptverkehrsstraße aus, die im Vergleich zu den Weinbergen tief eingeschnitten im Tal verläuft, scheint die Landschaft nur dünn mit Rebflächen bestückt zu sein. Mit zunehmender Höhe wird das in Bergregionen gelegene Weinbaugebiet mit seinen kleinen Hütten und Häuschen der Winzer sichtbar, die ein Zeugnis der Weinbautätigkeit darstellen und stellenweise in großer Zahl zu finden sind, wie im Gebiet der Gemeinde Châtillon-en-Diois, wo es nicht weniger als 80 dieser Hütten und Häuschen gibt.

Die strenge Auswahl der Parzellen, die sich sowohl auf deren natürliche Eignung als auch auf die Nutzung stützt, ermöglicht in allen Gemeinden des geografischen Gebiets die Ernte von Trauben zur Bereitung von Weißweinen, während Rotweine nur aus den Trauben der Gemeinden Châtillon-en-Diois und Menglon gewonnen werden können. Für diese Weine wird durch das Dekret vom 3. März 1975 die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Châtillon-en-Diois“ anerkannt.

Dieser Schritt beschleunigte die Entwicklung des Weinbaus und ließ eine menschliche Gemeinschaft um ein Erzeugnis herum entstehen.

Das von den Bergen geprägte Mesoklima an diesen Hängen ermöglicht die Ausbildung fruchtiger Aromen in den Weinen, die sich mit der charakteristischen Frische der Rosé- und Weißweine und der Rundheit der Rotweine paaren.

Auch wenn die Existenz von Rebflächen und Wein seit der gallorömischen Zeit belegt ist, beschränkte sich das Ansehen des Weins aufgrund der schlechten Verkehrswege zunächst auf die umliegenden Bergregionen.

Seit dem Aussterben der Gerberei- und Textilindustrie Anfang des 20. Jahrhunderts stellt der Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Châtillon-en-Diois“ zusammen mit den Weinen der übrigen kontrollierten Ursprungsbezeichnungen der Region Diois die wichtigste wirtschaftliche Ressource des Tals dar.

Seit 1960 findet auf dem Gebiet der Gemeinde Châtillon-en-Diois jedes Jahr ein Weinfest statt, um die Weine bekannt zu machen. Seit 1995 trägt diese Veranstaltung den Namen „Festival Arts et Vigne“ (Kunst- und Weinfestival), was für eine weitere Verbreitung des Ansehens dieses Weinbaugebiets sorgt.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Alle fakultativen Angaben sind auf den Etiketten in Schriftzeichen anzugeben, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung sind.
- b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:
  - es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt,
  - und diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens halb so groß sind wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

- c) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann gemäß den in der Vereinbarung zwischen den betroffenen Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegten Bedingungen die größere geografische Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden.

Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und dasselbe Schriftbild und dieselbe Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufweisen, wobei die Angabe nicht größer sein darf als zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

– Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinde im Département Drôme: Aubenasson, Aurel, Barsac, Chamaloc, Chastel-Arnaud, La Chaudière, Die, Espenel, Eygluy-Escoulin, Marignac-en-Diois, Ponet-Saint-Auban, Pontaix, Rimon-et-Savel, Romeyer, Saillans, Saint-Andéol, Saint-Benoit-en-Diois, Sainte-Croix, Saint-Julien-en-Quint, Saint-Sauveur-en-Diois, Vachères-en-Quint, Vercheny, Véronne.

**Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-a92477d7-4838-4aa9-a88a-b571322adec6](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-a92477d7-4838-4aa9-a88a-b571322adec6)



C/2025/321

13.1.2025

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2025/321)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission<sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Madiran“

PDO-FR-A0687-AM03

Datum der Mitteilung: 21.10.2024

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**Geografisches Gebiet**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird Nummer IV (Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden) Abschnitt 1 (Geografisches Gebiet) durch den Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel ergänzt, mit dem die Liste der Gemeinden nach Departements auf nationaler Ebene anerkannt bzw. festgelegt wird.

Das Einzige Dokument wird in seinem Punkt „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ durch diesen Verweis ergänzt.

In Kapitel I der Produktspezifikation wird Nummer IV (Gebiete, in denen die einzelnen Vorgänge durchgeführt werden) Abschnitt 2 (Abgegrenztes Parzellengebiet) durch den Verweis auf die Stelle, die das Parzellengebiet genehmigt hat, geändert. Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Madiran

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

#### 4. Beschreibung des Weines/der Weine

##### KURZBESCHREIBUNG

Es handelt sich um trockene, stille Rotweine, die überwiegend aus der Rebsorte Tannat N kombiniert mit Cabernet Franc N, Cabernet-Sauvignon N und Fer N gewonnen werden. Durch die Weinbereitungsverfahren und die Dauer des Ausbaus werden die Tannine milder und der Wein erhält eine ausgewogene Struktur. Der Verschnitt dieser Rebsorten bringt farbige, tanninhaltige Weine mit hohem Lagerpotenzial und einem komplexen Aroma hervor, das an rote und schwarze Früchte erinnert und zu würzigen Aromen und Aromen kandierter Früchte übergeht.

Die Weine besitzen

1. einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,5 % vol,
2. einen maximalen Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung von 14 % vol,
3. einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l,
4. einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 3 g/l, wenn der natürliche Mindestalkoholgehalt weniger als 14 % vol beträgt,
5. einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 4 g/l, wenn der natürliche Mindestalkoholgehalt mehr als 14 % vol beträgt,
6. eine geänderte Farbintensität (per Spektrophotometrie gemessene optische Dichte (OD) 420 nm + OD 520 nm + OD 620 nm) von mindestens 12 am Ende des Ausbaus

Die anderen Analysestandards entsprechen den europäischen Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 14
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): –
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): –
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): –

#### 5. Weinbereitungsverfahren

##### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

###### 1. Önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

- Das Lesegut muss entrappt werden.
- Die Verwendung kontinuierlicher Pressen ist untersagt.
- Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von maximal 10 % zulässig.
- Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 14 % vol nicht überschreiten.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem französischen Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

###### 2. Pflanzdichte

Anbauverfahren

Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken je Hektar auf, wobei der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 2,50 m betragen darf und die Stöcke einer Rebzeile in einem Abstand von mindestens 0,80 m gepflanzt werden müssen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Parzellen, bei denen lediglich gilt, dass der Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile mindestens 0,80 m betragen muss.

### 3. Rebschnitt

#### Anbauverfahren

Die Reben werden entweder kurz (Cordon-de-Royat-Schnitt) oder im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt mit höchstens 15 Augen pro Stock geschnitten.

Nach der Vollblüte (phänologisches Stadium 23 nach Lorenz) ist die Anzahl der fruchttragenden Zweige des Jahres pro Stock auf folgende Höchstwerte begrenzt:

- 10 bei der Rebsorte Tannat N;
- 12 bei den Nebensorten.

### 4. Bewässerung

#### Anbauverfahren

Bewässerung kann zugelassen werden.

## 5.2. Höchsterträge

### 1.

60 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen in dem geografischen Gebiet, das zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Produktspezifikation durch den zuständigen nationalen Ausschuss nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen für das Jahr 2023 die folgenden Gemeinden umfasst:

- Departement Gers: Maumusson-Laguian, Riscle (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Cannet), Viella,
- Departement Hautes-Pyrénées: Castelnau-Rivière-Basse, Hagedet, Lascazères, Madiran, Saint-Lanne, Soublecause,
- Departement Pyrénées-Atlantiques: Arricau-Bordes, Arrosès, Aubous, Aurions-Idernes, Aydie, Bétraçq, Burosse-Mendousse, Cadillon, Castetpugon, Castillon (Kanton Lembeye), Conchez-de-Béarn, Corbère-Abères, Crouseilles, Dusse, Escurès, Gayon, Lasserre, Lembeye, Mascaraàs-Haron, Moncaup, Moncla, Monpezat, Mont-Disse, Portet, Saint-Jean-Poudge, Séméacq-Blachon, Tadousse-Ussau und Vialer.

## 7. Keltertraubensorte(n)

Cabernet Franc N

Cabernet-Sauvignon N

Fer N - Fer Servadou, Braucoil, Mansois, Pinenc

Tannat N

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das geografische Gebiet erstreckt sich südlich und westlich des Adour am südlichen Fuß der Pyrenäen in einer Hangregion. Es umfasst 37 Gemeinden, die sich auf drei Departements verteilen.

Im gesamten Gebiet herrscht ein weitgehend einheitliches, mildes und relativ feuchtes Klima. Im Spätsommer und im Herbst weht häufig ein heißer, trockener Südwind (Föhn).

Die Bergrücken der Region von Madiran bestehen im Wesentlichen aus Molasse, die sich hauptsächlich aus Mergel und einigen Kalksteinbänken zusammensetzt. Auf dieser Molasse setzten sich zunächst Lehm und Kies, später auch eine Schwemmlandschicht mit Kieselsteinen ab. Letztere ist heute in den oberen Lagen zu finden. Diese Formationen waren während des gesamten Quartärs Erosion ausgesetzt, wodurch sich fünf Bergrücken herausbildeten, die durch asymmetrische Täler voneinander getrennt sind. An den nach Westen ausgerichteten, steilen Hängen ist die Molasse mit den darin enthaltenen Kalksteinbänken zu erkennen. Die sanfteren Hänge sind nach Osten ausgerichtet und mit äolischem Schluff bedeckt, der mit den darunterliegenden Ablagerungen vermischt ist. Es finden sich zwei Hauptbodenarten: Lehm-Kalk-Böden und ausgewaschene Böden.

Aus den Archiven des Priorats Madiran geht hervor, dass Rebflächen zu Beginn des 13. Jahrhunderts im geografischen Gebiet allgegenwärtig waren.

Ab dem 15. Jahrhundert fand ein reger Handel mit der Bigorre und der Pyrenäenregion statt.

Die Erschließung dieses Marktes für konzentrierte, tanninhaltige Rotweine mit hohem Lagerpotenzial beeinflusste die Verfahren der Winzer: Die Rebsorte Tannat N gewann für die Cuvées, für die Madiran bekannt ist, eine grundlegende Bedeutung.

Aus den notariellen Registern des 16. und 17. Jahrhunderts geht hervor, dass Rotweine auf ähnliche Art und Weise wie heute angebaut wurden, was damals eine Qualitätsgarantie darstellte.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts erschloss sich für die Rotweine der Region Madiran ein neuer Markt: sie wurden zum Transport auf die französischen Antillen verkauft.

Durch die beiden großen Absatzmärkte in den Pyrenäen und auf den Antillen wurde die Erzeugung auf farbkraftige, konzentrierte und tanninhaltige Weine mit hohem Lagerpotenzial ausgerichtet.

Im 18. und 19. Jahrhundert wurden die Rotweine unter dem Namen „Madiran“ verkauft, einem Begriff, der erstmals 1744 erwähnt wurde, und erlangten große Bekanntheit.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erreichte das Weinbaugebiet eine Größe von 5 000 ha.

Die g. U. Madiran wurde 1948 per Dekret anerkannt.

Im 20. Jahrhundert kam es zu einem deutlichen Rückgang der Rebflächen im Weinbaugebiet. Seit Anfang der 1980er Jahre nimmt die Größe des Weinbaugebiets wieder zu und beträgt heute 1 300 ha, die zu annähernd gleichen Teilen von Privatkellereien und Genossenschaften bewirtschaftet werden.

Die Rebsorte Tannat N ist robust, spätreifend und anfällig für Graufäule, durch die klimatischen Bedingungen vor Ort kann sie jedoch ohne Probleme reifen. Denn aufgrund der Hanglagen herrschen günstige topoklimatische Bedingungen, die die Ableitung überschüssigen Regenwassers sowie – bei entsprechender Ausrichtung – eine stärkere Besonnung und höhere Temperaturen gewährleisten, die der Reifung der Trauben förderlich sind. In einer Region, die aufgrund der großen Vielfalt an Böden und Morphologien einem Flickenteppich ähnelt, hat der Mensch ein gezwungenermaßen gestückeltes Weinbaugebiet geschaffen, in dem diejenigen Parzellen bevorzugt wurden, die am besten für eine Reifung der Trauben unter günstigen Bedingungen geeignet sind. Diese Parzellen (gut ausgerichtete Hänge mit entwässernden, oft steinigen Böden) werden durch das Parzellengebiet abgegrenzt.

Die Erzeuger haben bei der Optimierung des Tanninpotenzials ihrer Rebsorten großes technisches Können erlangt: Sie erstreben die Phenolreife der Trauben und passen die Maischegärung an die Qualität und Konzentration der Tannine an. Bei Verschnitt und Ausbau ihrer Weine achten sie darauf, das Lagerpotenzial und die Fruchtaromen der Trauben zu erhalten.

Der gute Ruf der strukturierten, tanninhaltigen und kräftigen Madiran-Weine hält bis heute an. Dank der Bemühungen der Winzer, die zur Erzeugung von Weinen mit weiterhin präsenten, aber weicheren und eleganteren Tanninen geführt haben, hat ihre Bekanntheit seit Beginn des 20. Jahrhunderts und insbesondere seit den 1980er-Jahren deutlich zugenommen.

Die äußerst farbkraftigen und tanninhaltigen Rotweine verfügen aufgrund ihrer Struktur über ein gutes Lagerpotenzial. Ihr Aromaprofil erinnert häufig an rote und schwarze Früchte und geht in der Regel zu komplexen Aromen von kandierten Früchten und Gewürzen über. Die im Allgemeinen vorherrschenden Tannine werden nach dem Ausbau weicher und resultieren in ausgewogen strukturierten Weinen.

**9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)***Kleinere oder größere geografische Einheit*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt,

— dieser Name in der Erntemeldung angegeben ist.

Auf den Etiketten von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Sud-Ouest“ angegeben werden.

*Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Weinherstellung, die Weinbereitung und den Weinausbau eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die folgenden Gemeinden im Departement Gers: Labarthète, Riscle und Saint-Mont.

**Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-986187c9-c1e0-48f7-9d84-2641e63dea15](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-986187c9-c1e0-48f7-9d84-2641e63dea15)



**Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union**

(C/2025/330)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(1)</sup> werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union <sup>(2)</sup> wie folgt geändert:

*Auf Seite 374 erhalten in der Erläuterung zu Kapitel 87 „Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör“ im Abschnitt „Allgemeines“ die Nummern 1 und 2*

*folgende Fassung:*

- „1. Im gesamten Kapitel 87 der Kombinierten Nomenklatur gelten als ‚neue Fahrzeuge‘
  - a) Fahrzeuge, die nicht länger als sechs Monate dauerhaft zugelassen waren, unabhängig von ihrer Laufleistung, oder
  - b) Fahrzeuge, die eine Laufleistung von nicht mehr als 6 000 Kilometer aufweisen, unabhängig von der Dauer ihrer dauerhaften Zulassung.Eine vorübergehende Zulassung des Fahrzeugs für die Zwecke des Transports an den Ort der dauerhaften Zulassung gilt nicht als dauerhafte Zulassung.
2. Im gesamten Kapitel 87 der Kombinierten Nomenklatur gelten als ‚Gebrauchtfahrzeuge‘ Fahrzeuge, die keine ‚neuen‘ Fahrzeuge im Sinne von Nummer 1 sind.“

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

<sup>(2)</sup> ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.



**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(C/2025/342)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	13.12.2024
Dauer	13.12.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	HER/5B6ANB
Art	Hering ( <i>Clupea harengus</i> )
Gebiet	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	33/TQ257

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



**Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Spanien anzuwenden gedenkt**

(C/2025/356)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr<sup>(1)</sup> (Verordnung „FuelEU Maritime“) beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Spanien hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Inseln und Häfen anzuwenden:

NAME DER INSEL	NAME DES HAFENS
Formentera	La Savina
Ibiza	Eivissa Sant Antoni de Portmany
Menorca	Maó Ciutadella
EL Hiero	Puerto de la Estaca Puerto de la Restinga
Fuertaventura	Puerto del Rosario Puerto de Morro Jable Puerto de Corralejo Puerto de Gran Tarajal
La Palma	Santa Cruz de la Palma Puerto de Tzacorte
La Gomera	San Sebastián de la Gomera Puerto Valle Gran Rey Puerto de Playa Santiago
Lanzarote	Arrecife Puerto de Playa Blanca Puerto de Órzola Puerto de Caleta de Sebo Puerto del Carmen

Spanien hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Häfen anzuwenden:

NAME DES HAFENS
Puerto de la Estaca
Puerto de La Restinga
Puerto del Rosario
Puerto de Morro Jable
Puerto de Corralejo
Puerto de Gran Tarajal

<sup>(1)</sup> ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj>.

NAME DES HAFENS
San Sebastián de la Gomera
Puerto Valle Gran Rey
Puerto de Playa Santiago
Santa Cruz de La Palma
Puerto de la Estaca
Puerto de Tzacorte
Arrecife
Puerto de Playa Blanca
Puerto de Órzola
Puerto de Caleta de Sebo
Puerto del Carmen
Puerto de Las Palmas
Puerto de Arinaga
Muelle de Salinetas
Puerto de Arguineguín
Puerto de las Nieves
Santa Cruz de Tenerife
Puerto de la Cruz
Puerto de Garachico
Puerto de Playa San Juan

Spanien hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Routen anzuwenden:

NAME DER ROUTE
Cádiz – Las Palmas und zurück
Cádiz – Santa Cruz de Tenerife und zurück
Barcelona – Palma de Mallorca und zurück
Valencia – Palma de Mallorca und zurück
Denia – Palma de Mallorca und zurück
Barcelona – Ibiza und zurück
Valencia – Ibiza und zurück
Denia – Ibiza und zurück
Barcelona – Mahón und zurück
Valencia – Mahón und zurück
Algeciras – Ceuta und zurück
Málaga – Melilla und zurück

---

NAME DER ROUTE

---

Almería – Melilla und zurück

---

Motril – Melilla und zurück

---

Huelva – Las Palmas und zurück

---

Huelva – Santa Cruz de Tenerife und zurück

---



C/2025/357

13.1.2025

**Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 4 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Frankreich anzuwenden gedenkt**

(C/2025/357)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 4 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr<sup>(1)</sup> (Verordnung „FuelEU Maritime“) beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Frankreich hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Gebiete in äußerster Randlage und Häfen anzuwenden:

NAME DES GEBIETS IN ÄUßERSTER RANDLAGE	NAME DES HAFENS
Martinique	Fort-de-France, Le Marin, Le Robert, Saint-Pierre, Trinité
Französisch-Guyana	Dégrad des Cannes, Îles du Salut, Kourou, Le Larivot, Saint-Georges de l'Oyapock, Saint-Laurent du Maroni
La Réunion	Le Port
Mayotte	Longoni, Dzaoudzi
Saint-Martin	Port de Commerce de Galisbay, Gare maritime de Marigot
Guadeloupe	Basse-Terre, Deshaies, Grand-Bourg de Marie-Galante, La Pointe Jarry, Marina de Rivière Sens, Pointe-à-Pitre, Saint-François

Frankreich hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Routen und Schiffe anzuwenden:

AUSGENOMMENE ROUTE	NAME DES SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMENS UND DER SCHIFFE
Marseille – Ajaccio	Schiffahrtsunternehmen: Corsica Linea – Gruppe La Méditerranéenne Schiffe: A Galeotta; A Nepita; Jean Nicoli; Vizzavona; Piana; Kalliste; Girolata; Pelagos
Marseille – Bastia	Schiffahrtsunternehmen: Corsica Linea Schiffe: Pascal Paoli; A Galeotta; A Nepita; Jean Nicoli; Paglia Orba; Vizzavona
Marseille – Porto-Vecchio	Schiffahrtsunternehmen: La Méditerranéenne Schiffe: Piana; Kalliste; Girolata; Pelagos
Marseille – Propriano	Schiffahrtsunternehmen: Corsica Linea Schiffe: A Nepita; Paglia Orba;
Marseille – L'Île-Rousse	Schiffahrtsunternehmen: Corsica Linea Schiffe: Monte d'Oro; Paglia Orba

<sup>(1)</sup> ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj>.



**Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Portugal anzuwenden gedenkt**

(C/2025/358)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr<sup>(1)</sup> (Verordnung „FuelEU Maritime“) beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Portugal hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Inseln und Routen anzuwenden:

NAME DES HAFENS	ROUTE	Artikel, gemäß dem die Ausnahme angewendet wird
Hafen Funchal Hafen Porto Santo	Funchal – Porto Santo	Artikel 2 Absatz 3 Artikel 2 Absatz 4
Hafen Caniçal Hafen Porto Santo	Caniçal – Porto Santo	Artikel 2 Absatz 3 Artikel 2 Absatz 4
Hafen Ponta Delgada Hafen Praia da Vitória Hafen Velas Hafen Horta	Ponta Delgada – Praia da Vitória – Velas – Horta	Artikel 2 Absatz 4
Hafen Ponta Delgada Hafen Praia da Vitória Cais de São Roque do Pico Hafen Velas Hafen Horta Hafen Graciosa	Ponta Delgada – Praia da Vitória – Pico – Velas – Horta – Graciosa	Artikel 2 Absatz 4
Hafen Ponta Delgada Hafen Praia da Vitória Cais de São Roque do Pico Hafen Velas Hafen Horta	Ponta Delgada – Praia da Vitória – Pico – Velas – Horta	Artikel 2 Absatz 4
Hafen Ponta Delgada Hafen Praia da Vitória Hafen Horta Hafen Caniçal Hafen Ponta Delgada Hafen Praia da Vitória Hafen Horta	Ponta Delgada – Praia da Vitória – Horta – Caniçal – Ponta Delgada – Praia da Vitória – Horta	Artikel 2 Absatz 4
Hafen Vila do Porto Hafen Ponta Delgada Hafen Praia da Vitória Hafen Pipas Hafen Praia da Graciosa Hafen Velas Cais de São Roque do Pico Hafen Horta Hafen Lajes das Flores	Vila do Porto – Ponta Delgada – Praia da Vitória – Angra do Heroísmo – Praia da Graciosa – Velas – Pico – Horta – Flores	Artikel 2 Absatz 4

<sup>(1)</sup> ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj>.

NAME DES HAFENS	ROUTE	Artikel, gemäß dem die Ausnahme angewendet wird
Hafen Ponta Delgada Hafen Lajes das Flores	Ponta Delgada – Lajes das Flores	Artikel 2 Absatz 4
Hafen Horta Hafen Lajes das Flores	Horta – Lajes das Flores	Artikel 2 Absatz 4
Hafen Praia da Vitória Hafen Lajes das Flores	Praia da Vitória – Lajes das Flores	Artikel 2 Absatz 4
Hafen Vila do Porto Hafen Ponta Delgada Hafen Praia da Vitória Hafen Pipas Hafen Praia da Graciosa Hafen Velas Cais de São Roque do Pico Hafen Horta Hafen Lajes das Flores	Vila do Porto – Ponta Delgada – Praia da Vitória – Angra do Heroísmo – Praia da Graciosa – Velas – Pico – Horta – Flores	Artikel 2 Absatz 3 Artikel 2 Absatz 4



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Iliad Italia/Kommission**

**(Rechtssache T-692/20) <sup>(1)</sup>**

***(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Italienischer Markt für die Erbringung von Mobilfunkdiensten – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde – Neuordnung passiver Infrastrukturen in einem gemeinsamen Unternehmen – Verpflichtungszusagen während der ersten Phase der Prüfung – Gewährung eines Zugangs zu den Websites des gemeinsamen Unternehmens – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Allgemeinheit der Verpflichtungszusagen – Schutz gegen die Gefahr der Parteilichkeit bei der Auswahl der Sites – Erfüllung der Verpflichtungszusagen)***

(C/2025/157)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Iliad Italia SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Fosselard und D. Waelbroeck sowie Rechtsanwältinnen G. Carnazza und M. Finocchio)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch G. Conte und J. Szczodrowski als Bevollmächtigte)

**Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin:** Fastweb SpA (Mailand) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola und Rechtsanwältin E. Pistis)

**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** Telecom Italia SpA (Mailand) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Spagnuolo, F. Salerno und P. Fattori), Vodafone Group plc (Newbury, Großbritannien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. van Greven sowie Rechtsanwältinnen A. Mangiaracina und M. Faglia)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 1573 final der Kommission vom 6. März 2020, mit dem diese gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1) und Art. 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) den Zusammenschluss zur Neuordnung der passiven Infrastrukturen für den Mobilfunk in Italien der Telecom Italia SpA (im Folgenden: TIM) und der Vodafone Italia SpA (Sache M.9674 – Vodafone Italia/TIM/INWIT JV) in einem Unternehmen unter gemeinsamer Aufsicht für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hat.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Iliad Italia SpA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, der Telecom Italia SpA und der Vodafone Group plc.
3. Die Fastweb SpA trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 19 vom 18.1.2021.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Aloe Vera of Europe/Europäische Kommission**

**(Rechtssache T-189/21) <sup>(1)</sup>**

***(Verbraucherschutz – Stoffe, deren Verwendung Beschränkungen unterliegt, die verboten sind oder die von der Union geprüft werden – Art. 8 Abs. 1 und 2 und Anhang III der Verordnung [EG] Nr. 1925/2006 – Verbot von Zubereitungen aus Blättern von Aloe-Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten – Art. 1 Nr. 1 dritter Eintrag der Verordnung [EU] 2021/468)***

(C/2025/158)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Aloe Vera of Europe BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Van Vooren und P. Bogaert)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch B. Rous Demiri, I. Galindo Martín und K. Mifsud-Bonnici als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten (ABl. 2021, L 96, S. 6), soweit die Europäische Kommission mit Art. 1 Nr. 1 dritter Eintrag dieser Verordnung „Zubereitungen aus Blättern von Aloe-Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten“, in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. 2006, L 404, S. 26) aufgenommen hat.

**Tenor**

1. Art. 1 Nr. 1 dritter Eintrag der Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten, mit dem „Zubereitungen aus Blättern von Aloe-Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten“, in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln aufgenommen wurden, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 206 vom 31.5.2021.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Ortis/Kommission**

(Rechtssache T-271/21) <sup>(1)</sup>

*(Verbraucherschutz – Stoffe, deren Verwendung Beschränkungen unterliegt, die verboten sind oder die von der Union geprüft werden – Art. 8 Abs. 1 und 2 und Anhang III der Verordnung [EG] Nr. 1925/2006 – Verbot und Prüfung bestimmter Stoffe und Zubereitungen, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten – Art. 1 Nr. 1 erster und zweiter Eintrag sowie Nr. 2 erster und zweiter Eintrag der Verordnung [EU] 2021/468 – Begriffe „Stoff“, „Zutat“ und „Zubereitungen“ – Rechtsfehler)*

(C/2025/159)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Ortis (Bütgenbach, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. de Broses)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch F. Clotuche-Duvieusart, I. Galindo Martín und B. Rous Demiri als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten (ABl. 2021, L 96, S. 6), insoweit für nichtig zu erklären, als die Europäische Kommission mit Art. 1 Nr. 1 erster und zweiter Eintrag sowie Nr. 2 erster und zweiter Eintrag dieser Verordnung einige der Hydroxyanthracen-Derivate und bestimmte Zubereitungen in Anhang III Teile A und C der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. 2006, L 404, S. 26) aufgenommen hat.

**Tenor**

1. Art. 1 Nr. 1 erster und zweiter Eintrag sowie Nr. 2 erster und zweiter Eintrag der Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 263 vom 5.7.2021.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Synadiet u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-274/21) <sup>(1)</sup>**

***(Verbraucherschutz – Stoffe, deren Verwendung Beschränkungen unterliegt, die verboten sind oder die von der Union geprüft werden – Art. 8 Abs. 1 und 2 und Anhang III der Verordnung [EG] Nr. 1925/2006 – Verbot und Prüfung bestimmter Stoffe und Zubereitungen, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten – Art. 1 Nr. 1 erster, zweiter und dritter Eintrag sowie Nr. 2 der Verordnung [EU] 2021/468 – Begriffe „Stoff“, „Zutat“ und „Zubereitungen“ – Rechtsfehler)***

(C/2025/160)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Syndicat national des compléments alimentaires (Synadiet) (Paris, Frankreich) und 21 weitere Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. de Brosses)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch F. Clotuche-Duvieusart, I. Galindo Martín und B. Rous Demiri als Bevollmächtigte)

**Streithelferinnen zur Unterstützung der Kläger:** European Federation of associations of Health Product Manufacturers (EHPM) (Brüssel, Belgien), FederSalus – Italian Association of Health Products Manufacturers and Distributors (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. de Brosses)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragen die Kläger, die Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten (ABl. 2021, L 96, S. 6), insoweit für nichtig zu erklären, als die Europäische Kommission mit Art. 1 Nr. 1 erster, zweiter und dritter Eintrag dieser Verordnung einige der Hydroxyanthracen-Derivate und bestimmte Zubereitungen in Anhang III Teile A und C der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. 2006, L 404, S. 26) aufgenommen hat.

**Tenor**

1. Art. 1 Nr. 1 erster, zweiter und dritter Eintrag sowie Nr. 2 der Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Syndicat national des compléments alimentaires (Synadiet) und der weiteren 21 Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind.
3. Die European Federation of associations of Health Product Manufacturers (EHPM) und FederSalus – Italian Association of Health Products Manufacturers and Distributors tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 263 vom 5.7.2021.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Aboca u. a./Europäische Kommission**

(Rechtssache T-302/21) <sup>(1)</sup>

*(Verbraucherschutz – Stoffe, deren Verwendung Beschränkungen unterliegt, die verboten sind oder die von der Union geprüft werden – Art. 8 Abs. 1 und 2 und Anhang III der Verordnung [EG] Nr. 1925/2006 – Verbot und Prüfung bestimmter Stoffe und Zubereitungen, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten – Art. 1 Nr. 1 erster, zweiter und dritter Eintrag sowie Nr. 2 der Verordnung [EU] 2021/468 – Begriffe „Stoff“, „Zutat“ und „Zubereitungen“ – Rechtsfehler)*

(C/2025/161)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Aboca SpA Soc. agr. (Sansepolcro, Italien), Coswell SpA (Funo di Argelato, Italien), Associação portuguesa de suplementos alimentares (Aparad) (Lissabon, Portugal) (vertreten durch B. Kelly, Solicitor, Rechtsanwältin K. Ewert sowie D. Scannell und C. Thomas, Barristers)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch I. Galindo Martín, K. Mifsud-Bonnici und B. Rous Demiri als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten (ABl. 2021, L 96, S. 6), soweit die Europäische Kommission mit Art. 1 Nr. 1 erster, zweiter und dritter Eintrag sowie Nr. 2 dieser Verordnung bestimmte Hydroxyanthracen-Derivate und bestimmte Zubereitungen in Anhang III Teil A und Teil C der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. 2006, L 404, S. 26) aufgenommen hat.

**Tenor**

1. Art. 1 Nr. 1 erster, zweiter und dritter Eintrag sowie Nr. 2 der Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 19.7.2021.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen – Belgien) – Oilchart International NV/O.W. Bunker (Netherlands) BV, ING Bank NV**

(Rechtssache C-394/22 <sup>(1)</sup>, Oilchart International)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Anwendungsbereich – Art. 1 Abs. 2 Buchst. b – Ausschluss – Begriffe „Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren“ – Klage, die unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren hervorgeht und in engem Zusammenhang damit steht – Klage auf Erfüllung einer Forderung, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnergesellschaft und Anmeldung dieser Forderung als Insolvenzforderung erhoben wurde – Verordnung [EG] Nr. 1346/2000)*

(C/2025/126)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Oilchart International NV

Beklagte: O. W. Bunker (Netherlands) BV, ING Bank NV

**Tenor**

Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

er auf eine in einem Mitgliedstaat gegen eine Gesellschaft erhobene Klage auf Zahlung gelieferter Waren, in der weder ein zuvor in einem anderen Mitgliedstaat über das Vermögen dieser Gesellschaft eröffnetes Insolvenzverfahren noch der Umstand erwähnt wird, dass die Forderung bereits als Insolvenzforderung angemeldet worden ist, nicht anwendbar ist.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 359 vom 19.9.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – Compass Banca SpA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato**

**(Rechtssache C-646/22 <sup>(1)</sup>, Compass Banca)**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2005/29/EG – Art. 2 Buchst. j, Art. 5, 8 und 9 – Begriff „Durchschnittsverbraucher“ – Unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern – Begriff „aggressive Geschäftspraxis“ – Querverkäufe eines persönlichen Darlehens und eines nicht mit dem Darlehen zusammenhängenden Versicherungsprodukts – Ausrichtung der zur Verfügung gestellten Informationen auf den Verbraucher – Begriff „Framing“ – Geschäftspraxis, bei der einem Verbraucher gleichzeitig ein Angebot für ein persönliches Darlehen und ein Angebot für ein nicht mit dem Darlehen zusammenhängendes Versicherungsprodukt unterbreitet wird – Fehlen einer Bedenkzeit zwischen der Unterzeichnung des Darlehensvertrags und der des Versicherungsvertrags – Richtlinie [EU] 2016/97 – Art. 24)***

(C/2025/127)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Compass Banca SpA

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Beteiligte: Metlife Europe Dac, Metlife Europe Insurance Dac, Europ Assistance Italia SpA

**Tenor**

1. Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „Durchschnittsverbraucher“ im Sinne der Richtlinie unter Bezugnahme auf einen angemessen gut unterrichteten und angemessen aufmerksamen und kritischen Verbraucher zu definieren ist. Eine solche Definition schließt allerdings nicht aus, dass die Entscheidungsfähigkeit einer Person durch Beschränkungen wie etwa kognitive Verzerrungen beeinträchtigt werden kann.

2. Art. 2 Buchst. j, Art. 5 Abs. 2 und 5 sowie die Art. 8 und 9 der Richtlinie 2005/29

sind dahin auszulegen, dass

eine Geschäftspraxis, bei der einem Verbraucher gleichzeitig ein Angebot für ein persönliches Darlehen und ein Angebot für ein nicht mit diesem Darlehen zusammenhängendes Versicherungsprodukt unterbreitet wird, weder eine unter allen Umständen aggressive Geschäftspraxis noch eine Geschäftspraxis, die unter allen Umständen als unlauter anzusehen ist, im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

3. Die Richtlinie 2005/29

ist dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Maßnahme nicht entgegensteht, die es einer nationalen Behörde erlaubt, nach der Feststellung, dass die Geschäftspraxis eines bestimmten Gewerbetreibenden „aggressiv“ oder ganz allgemein „unlauter“ ist, diesem Gewerbetreibenden vorzuschreiben, dem Verbraucher eine angemessene Bedenkzeit zwischen den Zeitpunkten der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags und des Darlehensvertrags einzuräumen, sofern es keine anderen Mittel gibt, die weniger in die unternehmerische Freiheit eingreifen und ebenso wirksam sind, um den „aggressiven“ oder ganz allgemein „unlauteren“ Charakter der in Rede stehenden Geschäftspraxis zu beenden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 24 vom 23.1.2023.

4. Art. 24 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb

ist dahin auszulegen, dass

er es einer nationalen Behörde nicht verwehrt, von einem Gewerbetreibenden, dessen Framing-Geschäftspraxis als „aggressiv“ im Sinne der Art. 8 und 9 der Richtlinie 2005/29 oder ganz allgemein als „unlauter“ im Sinne von deren Art. 5 Abs. 2 angesehen wird, zu verlangen, dass er dem Verbraucher, um diese Praxis zu beenden, eine angemessene Bedenkzeit zwischen den Zeitpunkten der Unterzeichnung der betreffenden Verträge einräumt.

---



**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. November 2024 – LE/Kommission**

**(Rechtssache C-781/22 P) <sup>(1)</sup>**

***(Rechtsmittel – Von der Europäischen Union im Bereich Forschung finanzierte Projekte – Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] – Projekt ALL-GAS – Verordnung [EG] Nr. 1906/2006 – Finanzhilfvereinbarung – Konsortialvereinbarung – Ausschluss eines Teilnehmers – Nichterstattungsfähige Kosten – Zahlungsaufforderungen – Art. 299 AEUV – Verordnung [EU, Euratom] 2018/1046 – Art. 100 Abs. 2 – Beschluss, der einen vollstreckbaren Titel darstellt – Einziehungsbeschluss – Nichtigkeitsklage)***

(C/2025/128)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* LE (vertreten durch Rechtsanwalt M. Straus)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (vertreten durch L. André, E. Garello und S. Romoli als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. LE trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 20.2.2023.



Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – MeSoFa/EZB

(Rechtssache T-632/22) <sup>(1)</sup>

*(Zugang zu Dokumenten – Beschluss 2004/258/EG – Von der EZB vorgenommene Bewertung des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls der Sberbank banka – Verweigerung des Zugangs – Nichtigkeitsklage – Nicht anfechtbare Handlung – Zulässigkeit – Art. 22 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Art. 32 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 468/2014 – Beaufsichtigtes Unternehmen – Verteidigungsrechte der Anteilseigner – Art. 41 der Grundrechtecharta – Recht auf Einsicht in die EZB-Akten)*

(C/2025/162)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* MeSoFa Vermögensverwaltungs AG, vormals Sber Vermögensverwaltungs AG, ursprünglich Sberbank Europe AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (vertreten durch E. Yoo, S. Letocart und M. Ioannidis als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 27. Juli 2022, mit dem diese ihren Antrag auf Zugang zur vertraulichen Fassung der Bewertung des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls der Sberbank banka d.d. im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1) zurückgewiesen hat.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die MeSoFa Vermögensverwaltungs AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Zentralbank (EZB) entstanden sind.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 482 vom 19.12.2022



**Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Portigon/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2017)**

**(Rechtssache T-641/22) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2017 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht)***

(C/2025/163)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Portigon AG (Düsseldorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Bliesener sowie Rechtsanwältinnen V. Jungkind und C. van Kampen)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, D. Ceran und T. Wittenberg als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch G. Bartram, J. Etienne und M. Menegatti als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/41 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 25. Juli 2022 über die Berechnung der für 2017 im Voraus erhobenen Beiträge der Hypo Vorarlberg Bank AG und der Portigon AG zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/41 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 25. Juli 2022 über die Berechnung der für 2017 im Voraus erhobenen Beiträge der Hypo Vorarlberg Bank AG und der Portigon AG zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die Portigon AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/41, soweit er Portigon betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2017 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Portigon.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 451 vom 28.11.2022.



Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – MeSoFa/EZB

(Rechtssache T-790/22) <sup>(1)</sup>

*(Zugang zu Dokumenten – Beschluss 2004/258/EG – Bewertung des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls der Sberbank banka – Verweigerung des Zugangs – Begründungspflicht – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden – Begriff „vertrauliche Informationen“ – Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen)*

(C/2025/164)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** MeSoFa Vermögensverwaltungs AG, vormals Sber Vermögensverwaltungs AG, ursprünglich Sberbank Europe AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

**Beklagte:** Europäische Zentralbank (vertreten durch D. Báez Seara und M. Ioannidis als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses LS/CL/2022/218 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 21. September 2022, mit dem der vollständige Zugang zur Bewertung des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls der Sberbank banka d.d. im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1) verweigert wurde.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die MeSoFa Vermögensverwaltungs AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Zentralbank (EZB) entstanden sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 20.2.2023.



Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Wizz Air Hungary/Kommission (TAROM II; Covid-19)

(Rechtssache T-827/22) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen – Rumänischer Luftverkehrsmarkt – Beihilfe, die Rumänien TAROM im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährt hat – Kapitalzuführung – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Spürbare Beeinträchtigung der Stellung des Klägers auf dem relevanten Markt – Zulässigkeit – Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch ein außergewöhnliches Ereignis entstanden sind – Bestimmung des Schadens – Kausalzusammenhang – Bereits existierende finanzielle Schwierigkeiten des Empfängers – Diskriminierungsverbot – Freier Dienstleistungsverkehr – Niederlassungsfreiheit – Begründungspflicht)*

(C/2025/165)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch L. Nicolae als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 2934 final der Kommission vom 29. April 2022 über die staatliche Beihilfe SA.63360 (2021/N) – Rumänien Covid-19 – Beihilfe zugunsten von TAROM – Schadensausgleich II.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 104 vom 20.3.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. November 2024 – Europäische Kommission/  
Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-47/23) <sup>(1)</sup>**

***(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Art. 6 Abs. 2 – Geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu vermeiden – Durch das Natura-2000-Netz geschützte Lebensraumtypen 6510 [Magere Flachland-Mähwiesen] und 6520 [Berg-Mähwiesen] – Flächenverluste – Fehlende gebietsspezifische Überwachung natürlicher Lebensräume – Allgemeines und strukturelles Versäumnis – Art. 4 Abs. 1 – Vorlage einer Liste von Gebieten durch jeden Mitgliedstaat, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und einheimischen Arten aufgeführt sind – Regelmäßige Aktualisierung der Informationen zu diesen Gebieten)***

(C/2025/129)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes und M. Noll-Ehlers als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und A. Hoesch als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung verstoßen, dass sie es allgemein und strukturell versäumt hat, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der durch das Natura-2000-Netz geschützten Lebensraumtypen 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) des Anhangs I der Richtlinie 92/43 in geänderter Fassung in den dafür ausgewiesenen Gebieten zu treffen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Bundesrepublik Deutschland tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 94 vom 13.3.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. November 2024 –  
Europäische Kommission/Republik Bulgarien**

**(Rechtssache C-165/23) <sup>(1)</sup>**

***(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten – Verordnung [EU] Nr. 1143/2014 – Art. 14 Abs. 1 und 2 – Verpflichtung, ein System zur Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung zu errichten – Art. 13 Abs. 2 und 5 – Verpflichtung zur Ausarbeitung und Durchführung eines einzigen Aktionsplans oder eines Pakets mit Aktionsplänen sowie Verpflichtung zur unverzüglichen Übermittlung dieses Aktionsplans oder dieser Aktionspläne an die Europäische Kommission)***

(C/2025/130)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes und G. Koleva als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Republik Bulgarien (vertreten durch T. Mitova und S. Ruseva als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Die Republik Bulgarien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten verstoßen, dass sie es unterlassen hat, einen einzigen Aktionsplan oder ein Paket mit Aktionsplänen auszuarbeiten und durchzuführen und diesen Aktionsplan oder diese Aktionspläne der Europäischen Kommission unverzüglich zu übermitteln.
2. Die Republik Bulgarien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstoßen, dass sie es unterlassen hat, ein System zur Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung zu errichten oder in ihr bestehendes System zu integrieren, das alle Informationen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1143/2014 erfasst.
3. Die Republik Bulgarien trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 173 vom 15.5.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie – Polen) – S. S.A./C. sp. Z o.o.**

**(Rechtssache C-197/23 <sup>(1)</sup>, S. [Änderung des Spruchkörpers])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Rechtsbehelfe – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Unabhängiges, unparteiisches und durch Gesetz errichtetes Gericht – Nationale Vorschriften über die nach dem Zufallsprinzip vorgenommene Zuweisung von Rechtssachen an Richter eines Gerichts und über die Änderung der Spruchkörper – Bestimmung, die es verbietet, Verstöße gegen diese Vorschriften in einem Berufungsverfahren geltend zu machen)**

(C/2025/131)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Apelacyjny w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: S. S.A.

Beklagte: C. sp. Z o.o.

Beteiligter: Prokurator Prokuratury Regionalnej w Warszawie

**Tenor**

Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ist im Licht von Art. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Bestimmung entgegensteht, die das Berufungsgericht unter allen Umständen an der Überprüfung hindert, ob die Neuweisung einer Rechtssache an den Spruchkörper, der in erster Instanz darüber entschieden hat, nicht unter Verstoß gegen die nationalen Vorschriften über die Neuweisung von Rechtssachen innerhalb der Gerichte erfolgt ist.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 17.7.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Ondernemingsrechtbank Gent Afdeling Gent – Belgien) – Reprobel CV/Copaco Belgium NV**

**(Rechtssache C-230/23 <sup>(1)</sup>, Reprobel)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 2 – Vervielfältigungsrecht – Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b – Ausnahmen und Beschränkungen – Gerechter Ausgleich – Unmittelbare Wirkung – Vom Staat mit der Erhebung und der Verteilung des gerechten Ausgleichs betraute Einrichtung – Besondere Rechte)**

(C/2025/132)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Ondernemingsrechtbank Gent Afdeling Gent

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Reprobel CV

Beklagte: Copaco Belgium NV

**Tenor**

1. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

ist dahin auszulegen, dass

einer Einrichtung, die von einem Mitgliedstaat mit der Erhebung und der Verteilung des gemäß dieser Bestimmung festgelegten gerechten Ausgleichs betraut ist, von einem Einzelnen vor einem nationalen Gericht entgegengehalten werden kann, dass die nationale Regelung, in der dieser Ausgleich vorgesehen ist, gegen Bestimmungen des Unionsrechts mit unmittelbarer Wirkung verstößt, wenn eine solche Einrichtung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe mit besonderen Rechten ausgestattet ist, die über das hinausgehen, was für die Beziehungen zwischen Privatpersonen gilt.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29

ist dahin auszulegen, dass

er unmittelbare Wirkung hat, auf die sich ein Einzelner, wenn diese Bestimmung nur unzulänglich in nationales Recht umgesetzt wurde, berufen kann, um zu erwirken, dass nationale Normen, die ihn zur Zahlung einer unter Verstoß gegen die genannte Bestimmung festgelegten Vergütung zum Zweck des gerechten Ausgleichs verpflichten, unangewendet bleiben.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 17.7.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden – Niederlande) – KL/Staatssecretaris van Financiën**

**(Rechtssache C-613/23 <sup>(1)</sup>, Herdijk <sup>(2)</sup>)**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Von einer steuerpflichtigen Körperschaft geschuldete Mehrwertsteuer – Nationale Regelung, wonach der Geschäftsführer der Körperschaft als Gesamtschuldner haftet – Vermutung der Haftung des Geschäftsführers im Fall der unterlassenen Anzeige des Unvermögens der Körperschaft, die geschuldete Mehrwertsteuer zu zahlen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)***

(C/2025/133)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* KL

*Beklagter:* Staatssecretaris van Financiën

**Tenor**

1. Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung, nach der der Geschäftsführer einer Körperschaft, die gegen ihre Pflicht verstoßen hat, das Unvermögen zur Zahlung einer Mehrwertsteuerschuld anzuzeigen, zur Befreiung von seiner Haftung als Gesamtschuldner für die Zahlung dieser Schuld nachzuweisen hat, dass ihm der Verstoß gegen diese Anzeigepflicht nicht anzulasten ist, nicht entgegensteht, sofern die fragliche Regelung die Möglichkeit, diesen Umstand zu belegen, nicht nur auf Fälle höherer Gewalt beschränkt, sondern es dem Geschäftsführer ermöglicht, sich auf alle Umstände zu berufen, die belegen können, dass er für die Nichteinhaltung dieser Anzeigepflicht nicht verantwortlich ist.

2. Art. 273 der Richtlinie 2006/112 ist im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die bewirkt, dass der Geschäftsführer einer Körperschaft, der es unterlassen hat, deren Zahlungsunfähigkeit anzuzeigen, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum für die Zahlung einer Mehrwertsteuerschuld weiterhin als Gesamtschuldner haftet, während er bezogen auf den sich unmittelbar anschließenden Zeitraum von einer Haftung befreit wurde, nachdem er nachweisen konnte, dass er nach Treu und Glauben gehandelt und in den drei vorangegangenen Jahren die Sorgfalt eines umsichtigen Wirtschaftsteilnehmers aufgewendet hat, um zu verhindern, dass die Körperschaft außerstande gerät, ihre Pflichten zu erfüllen, und seine Beteiligung an einem Missbrauch oder Betrug ausgeschlossen ist.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/709.

<sup>(2)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/134

13.1.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen  
des Tribunal da Relação de Lisboa – Portugal) – Agenciart – Management Artístico Lda/CT**

**(Rechtssache C-643/23 <sup>(1)</sup>, Agenciart – Management Artístico)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2011/7/EU – Bekämpfung von Zahlungsverzug im  
Geschäftsverkehr – Art. 2 Nr. 3 – Begriff „Unternehmen“ – Ausübung einer unabhängigen beruflichen  
Tätigkeit – Schauspielerin – Agenturvertrag – Mahnverfahren)**

(C/2025/134)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Relação de Lisboa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Agenciart – Management Artístico Lda

Beklagte: CT

**Tenor**

Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

ist dahin auszulegen, dass

eine natürliche Person, die in ständiger Weise als Freiberuflerin gegen Entgelt den Beruf der Schauspielerin ausübt, ohne jedoch über eigene Räumlichkeiten, Personal oder für ihre berufliche Tätigkeit verwendete Geräte oder Ausrüstungen zu verfügen, unter den Begriff „Unternehmen“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/1237.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – PAN Europe/Kommission**

**(Rechtssache T-104/23) <sup>(1)</sup>**

***(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Vorbereitende Dokumente der Kommission zu einem Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung [EU] 2021/2049 in Bezug auf die Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Cypermethrin – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren)***

(C/2025/166)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bailleux)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch M. Burón Pérez und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2022) 9583 der Kommission vom 12. Dezember 2022, mit der diese ihr den auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) beantragten Zugang zu bestimmten Dokumenten teilweise verweigert hat.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 179 vom 22.5.2023.



Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Kargins/Kommission

(Rechtssache T-110/23) <sup>(1)</sup>

*(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Von einem Mitgliedstaat stammende Dokumente – Dokumente betreffend die von der Kommission in einem Rechtsstreit vor dem Obersten Gericht Lettlands erbrachte Unterstützung – Liste der von dem Antrag auf Zugang zu Dokumenten erfassten Dokumente – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Widerspruch eines Mitgliedstaats gegen die Verbreitung der Dokumente – Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren – Begründungspflicht – Vermutung der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte der Union – Prüfung der von dem Mitgliedstaat geltend gemachten Widerspruchsgründe durch das Organ und das Unionsgericht – Art. 41 der Charta der Grundrechte – In der Verordnung Nr. 1049/2001 festgelegte Frist)*

(C/2025/167)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Rems Kargins (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch A.-C. Simon et A. Spina)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2022) 9584 final der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2022, mit dem der Zugang zu Dokumenten ganz oder teilweise verweigert wurde, die die Unterstützung betreffen, die in einer Rechtssache in Bezug auf den Rechtsstreit zwischen ihm und einem lettischen Unternehmen vor der Augstākā tiesa (Oberstes Gericht, Lettland) von der Kommission als *amicus curiae* erbracht wurde.

**Tenor**

1. Der Beschluss C(2022) 9584 final der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2022 wird für nichtig erklärt, soweit gemäß Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Zugang zu den in Rn. 2.2 dieses Beschlusses bezeichneten Dokumenten 7.2 bis 7.7, 7.10 und 7.11, 7.14 bis 7.17, 7.20 und 7.21 verweigert wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Herr Rems Kargins und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 173 vom 15.5.2023



**Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – VO/Kommission**

**(Rechtssache T-160/23) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a des Statuts – Interne Bestimmungen zur Durchführung von Art. 51 des Statuts – Förderungs- und Kontrollprogramm – Coaching-Plan – Haftung – Materieller und immaterieller Schaden)**

(C/2025/168)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: VO (vertreten durch Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Hohenecker und G. Niddam)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2022, mit der sie mit Wirkung ab dem 1. Juni 2022 von der Besoldungsgruppe AST 2, Dienstaltersstufe 3, in die Besoldungsgruppe AST 1, Dienstaltersstufe 3, zurückgestuft wurde, und zum anderen Ersatz des ihr dadurch entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

**Tenor**

- 1) Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2022, mit der VO mit Wirkung ab dem 1. Juni 2022 von der Besoldungsgruppe AST 2, Dienstaltersstufe 3, in die Besoldungsgruppe AST 1, Dienstaltersstufe 3, zurückgestuft wurde, wird aufgehoben.
- 2) Die Kommission wird verurteilt, an VO als Ersatz des materiellen Schadens 533,88 Euro zu zahlen.
- 3) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4) Die Kommission trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 173 vom 15.5.2023.



C/2025/169

13.1.2025

**Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Domingo Alonso Group/EUIPO – Ald Automotive und Salvador Caetano Auto (my CARFLIX)**

**(Rechtssache T-200/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke my CARFLIX – Ältere nationale Bildmarke CarFlex – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/169)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Domingo Alonso Group, SL (Las Palmas de Gran Canaria, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. García Domínguez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas und E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Ald Automotive, SA (Majadahonda, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. C. Erdozain López und Rechtsanwältin L. Morales Díaz)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Salvador Caetano Auto (SGPS), SA (Vila Nova de Gaia, Portugal)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Oktober 2022 (Sache R 2213/2021-5).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Domingo Alonso Group, SL trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 235 vom 3.7.2023.



**Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Société des produits Nestlé/EUIPO – Amigüitos pets & life (THE ONLY ONE by alphaspirt wild and perfect)**

(Rechtssache T-359/23) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke THE ONLY ONE by alphaspirt wild and perfect – Ältere Unionswortmarke ONE – Relative Eintragungshindernisse – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Entscheidung, die nach Aufhebung einer früheren Entscheidung durch das Gericht getroffen wird – Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001 – Rechtskraft – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)*

(C/2025/170)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Jaeger-Lenz und C. Elkemann)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Amigüitos pets & life, SA (Lorca, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Fernández Fernández Pacheco)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. März 2023 (Sache R 424/2020-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Klägerin und der Streithelferin.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Société des produits Nestlé SA trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 296 vom 21.8.2023.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Chiquita Brands/EUIPO – Compagnie financière de participation (Darstellung einer ovalen Form in Blau und Gelb)**

(Rechtssache T-426/23) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke –Nichtigkeitsverfahren –Unionsbildmarke, die eine ovale Form in Blau und Gelb darstellt – Absoluter Nichtigkeitsgrund –Keine Unterscheidungskraft –Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] –Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft –Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001])**

(C/2025/171)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Chiquita Brands LLC (Fort Lauderdale, Florida, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Dissmann und Rechtsanwältin L. Jones)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Compagnie financière de participation (Marseille, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Fontaine)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Mai 2023 (Sache R 2243/2021-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Chiquita Brands LLC trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 321 vom 11.9.2023.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Boehringer Ingelheim Pharma/EUIPO – Glenmark  
Pharmaceuticals Europe (Form eines Inhalators)**

**(Rechtssache T-524/23) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Dreidimensionale Unionsmarke – Form eines Inhalators –  
Absoluter Nichtigkeitsgrund – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur  
Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii und Art. 51 Abs. 1  
Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii und Art. 59 Abs. 1 Buchst. a  
der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)***

(C/2025/172)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG (Ingelheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen I. Fowler und C. Stöber)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Glenmark Pharmaceuticals Europe Ltd (Harrow, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Dissmann und Rechtsanwältin L. Jones)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. Juni 2023 (Sache R 1558/2021-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/72 vom 9.10.2023.



**Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – ChiCom Marketing/EUIPO – China Faw Group (Hongqi)**

**(Rechtssache T-533/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Hongqi – Absoluter Nichtigkeitsgrund –  
Bösgläubigkeit – Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/173)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* ChiCom Marketing GmbH (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Asam)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* China Faw Group Co. Ltd (Changchun, China)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Juni 2023 (Sache R 863/2022-2).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ChiCom Marketing GmbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/144 vom 16.10.2023.



**Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Puma/EUIPO – Zheng (Darstellung eines Emblems)**

**(Rechtssache T-544/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die ein Emblem darstellt – Ältere Unionsbildmarken, die einen Streifen darstellen – Relatives Eintragungshindernis – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001)**

(C/2025/174)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Yukai Zheng (Zhongshan, China)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Juni 2023 (Sache R 1956/2022-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Puma SE trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/146 vom 16.10.2023.



C/2025/175

13.1.2025

**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Skins IP/EUIPO – Symphony (S SKINS)**

**(Rechtssache T-559/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke S SKINS – Ernsthaftige Benutzung der Marke –  
Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/175)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Skins IP Ltd (Shirebrook, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch S. Malynicz, BL)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Lobotková und D. Gája als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Symphony Holdings Ltd (Hamilton, Bermudas) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Barbaut)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Juni 2023 (Sache R 1796/2022-2).

**Tenor**

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die Skins IP Ltd trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/349 vom 30.10.2023.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Praha Alfa-Med/EUIPO – Rifetech (Diagnostische  
Apparate und Installationen für medizinische oder labortechnische Zwecke)**

**(Rechtssache T-614/23) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes  
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das diagnostische Apparate und Installationen für medizinische oder  
labortechnische Zwecke darstellt – Älteres Geschmacksmuster – Begründungspflicht – Fehlende Eigenart –  
Kein anderer Gesamteindruck – Informierter Benutzer – Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers –  
Art. 4 bis 6, Art. 25 Abs. 1 Buchst. b und Art. 62 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)**

(C/2025/176)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Praha Alfa Med s. r. o. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Edelmann)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Rifetech s. r. o. (Brno [Brünn], Tschechische Republik)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Juni 2023 (Sache R 2504/2022-3).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das EUIPO und die Alfa Med s. r. o. tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/781 vom 20.11.2023.



Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Markov/Kommission

(Rechtssache T-1050/23) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/383/21 – Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Begründungspflicht – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf rechtliches Gehör – Haftung)*

(C/2025/177)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Yavor Markov (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt I. Stoynev)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch J.-F. Brakeland und G. Niddam als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens vom 28. Februar 2023, den Kläger nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, und zum anderen Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sein soll, dass sein Name nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufgenommen wurde.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Yavor Markov und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/440 vom 3.1.2024.



**Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – Freddo Freddo/EUIPO – Crema (doffre)**

**(Rechtssache T-1091/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke doffre – Internationale Registrierung der älteren Bildmarke Freddo Freddo – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/178)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Freddo Freddo, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. F. Gallego Jiménez, Rechtsanwältin E. M. Sanz Valls, Rechtsanwältin P. Bauzá Martínez und Rechtsanwalt Y. Hernández Viñes)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigter)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Crema S.A. (Punta del Este, Uruguay)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. September 2023 (Sache R 744/2023-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/753 vom 22.1.2024.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Dyadema/EUIPO – Pegador (PEGADOR)**

**(Rechtssache T-1124/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PEGADOR – Ältere Unionswortmarke PECCATORE – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/179)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Dyadema Srl (San Zenone degli Ezzelini, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Celluprica und F. Fischetti sowie Rechtsanwältin F. De Bono)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Pegador GmbH (Emsdetten, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Haag und Rechtsanwältin S. Krämer)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. September 2023 (Sache R 331/2023-2).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dyadema Srl trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Pegador GmbH entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/966 vom 29.1.2024.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Butzkies-Schiemann/EUIPO – U.S. Corrosion Technologies (CorrosionX)**

**(Rechtssache T-1127/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke CorrosionX – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Zulässigkeit einer vor der Beschwerdekammer eingereichten Stellungnahme – Art. 24 Abs. 1 der delegierten Verordnung [EU] 2018/625)**

(C/2025/180)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Sven Butzkies-Schiemann (Büdelsdorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Drzymalla).

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* U.S. Corrosion Technologies LLC (Garland, Texas, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt D. von Schultz)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. September 2023 (Sache R 1795/2022-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Sven Butzkies-Schiemann trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der U.S. Corrosion Technologies LLC.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/967 vom 29.1.2024.



C/2025/181

13.1.2025

**Urteil des Gerichts vom 6. November 2024 – W. L. Gore & Associates/EUIPO – Angiokard med.  
Spritzguß (Cardioflow)**

**(Rechtssache T-1146/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Cardioflow – Ältere  
Unionswortmarke CARDIOFORM – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8  
Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/181)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* W. L. Gore & Associates Inc. (Newark, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Tenkhoff und Rechtsanwältin T. Herzog)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Angiokard med. Spritzguß GmbH (Friedeburg, Deutschland)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. September 2023 (Sache R 739/2023-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/977 vom 29.1.2024.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Interapotheke/EUIPO – Q4 Media (miababy)**

(Rechtssache T-1169/23) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke miababy – Ältere Unionsbildmarke ia BABY interapotheke – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/182)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Interapotheke, SA (Santomera, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. González Aleixandre)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Q4 Media SRL (Poiana Câmpina, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Lucaci)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes des Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. Oktober 2023 (Sache R 1529/2023-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Interapotheke, SA, das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und die Q4 Media SRL tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/1261 vom 12.2.2024.



C/2025/187

13.1.2025

**Beschluss des Gerichts vom 14. November 2024 – Medel u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-116/23) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU] 2021/241 – Finanzierungsvereinbarung und Darlehensvereinbarung zwischen der Kommission und Polen – Berufsständische Vereinigung – Fehlende unmittelbare Betroffenheit – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(C/2025/187)

Verfahrenssprache : Englisch

### Parteien

**Klägerinnen:** Magistrats européens pour la démocratie et les libertés (Medel) (Straßburg, Frankreich), International Association of Judges (IAJ) (Rom, Italien), Association of European Administrative Judges (AEAJ) (Trier, Deutschland), Stichting Rechters voor Rechters (Den Haag, Niederlande) (vertreten durch C. Zatschler, E. Egan McGrath, SC, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch S. Delaude, T. Adamopoulos und K. Herrmann als Bevollmächtigte)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna und S. Żyrek als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Chavrier, E. Rebasti und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

### Gegenstand

Mit ihrer Klage gemäß Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Finanzierungsvereinbarung und der Darlehensvereinbarung vom 24. August 2022, die zwischen der Republik Polen und der Europäischen Kommission gemäß Art. 15 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. 2021, L 57, S. 17) geschlossen worden sind.

### Tenor

- 1) Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
- 2) Die Magistrats européens pour la démocratie et les libertés (Medel), die International Association of Judges (IAJ), die Association of European Administrative Judges (AEAJ) und die Stichting Rechters voor Rechters tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
- 3) Der Rat der Europäischen Union und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 189 vom 30.5.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 12. November 2024 – Lacroix/EUIPO – Xingyu Safety Tech (ADAMAS)**

**(Rechtssache T-177/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Bestellung eines neuen Vertreters – Auf die Ersuchen des Gerichts nicht mehr reagierender Kläger – Art. 131 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts – Erledigung)**

(C/2025/188)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nathalie Lacroix (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen E. Sugrañes Coca und C. Sotomayor Garcia)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Xingyu Safety Tech Co. Ltd (Gaomi, China)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung oder die Neufassung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. Januar 2023 (Sache R 2004/2022-2), soweit diese ihr Rechtsmittel in Bezug auf die Waren der Klasse 25 zurückgewiesen hat.

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Frau Nathalie Lacroix trägt ihre eigenen Kosten.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 179 vom 22.5.2023.



**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs – Deutschland) – A/Hauptzollamt C**

**(Rechtssache C-214/24 <sup>(1)</sup>, Hauptzollamt C)**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Vorlagefrage, bei der die Antwort klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder deren Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt – Harmonisierung der Rechtsvorschriften – Steuervorschriften – Richtlinie 2008/118/EG – Verbrauchsteuern für Tabakwaren – Verbrauchsteuerpflichtige Waren – Unrechtmäßig in einen Mitgliedstaat eingeführte und in einen anderen Bestimmungsmitgliedstaat beförderte Waren – Besteuerung von Waren – Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats – Recht des Durchführstaats zur Besteuerung der Waren)*

(C/2025/135)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: A

Beklagter: Hauptzollamt C

**Tenor**

Die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG und insbesondere ihre Art. 7 und 33

sind dahin auszulegen, dass

die Verbrauchsteuer für Tabakwaren, die unrechtmäßig in das Gebiet eines Mitgliedstaats eingeführt und dann ohne Eröffnung eines Steueraussetzungsverfahrens zu gewerblichen Zwecken durch mehrere Mitgliedstaaten bis in einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden, nur von einem einzigen Mitgliedstaat erhoben werden kann, nämlich dem Bestimmungsmitgliedstaat, in den diese Waren befördert wurden, unter Ausschluss der Durchführmitgliedstaaten.

---

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum. 20.3.2024.



**Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Roma – Italien) – Strafverfahren gegen RT**

(C-504/24 PPU <sup>(1)</sup>, Anacco <sup>(2)</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art. 1 Abs. 3 – Art. 4a – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann – Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Verteidigungsrechte – Richtlinie 2012/13/EU – Art. 6 – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – Richtlinie 2013/48/EU – Art. 3 – Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren – Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die beschuldigte Person weder erschienen ist noch durch einen Rechtsbeistand vertreten war – Nationale Vorschrift, die es nicht erlaubt, die Übergabe der betreffenden Person zu verweigern – Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht)*

(C/2025/136)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte d'appello di Roma

**Partei des Ausgangsverfahrens**

RT

Beteiligte: Procura Generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Roma

**Tenor**

Art. 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist im Licht von Art. 6 EUV sowie von Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen,

dass er einer nationalen Vorschrift nicht entgegensteht, die es der vollstreckenden Justizbehörde nicht erlaubt, die Übergabe einer Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls zu verweigern, der zur Vollstreckung einer im Ausstellungsmitgliedstaat gegen diese Person verhängten Freiheitsstrafe ausgestellt wurde, wenn die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist und nicht durch einen von ihr ausgewählten oder einen von Amts wegen bestellten Rechtsbeistand vertreten war und wenn die in Art. 4a Abs. 1 Buchst. d vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/5408.

<sup>(2)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/137

13.1.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. Juli 2024 von der Jaw de Croon Holding BV gegen das Urteil des  
Gerichts (Sechste Kammer) vom 29. Mai 2024 in der Rechtssache T-77/23, Jaw de  
Croon Holding/CPVO**

**(Rechtssache C-520/24 P)**

(C/2025/137)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Jaw de Croon Holding BV (vertreten durch Rechtsanwalt T. Overdijk)

*Andere Partei des Verfahrens:* Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Mit Beschluss vom 19. November 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Jaw de Croon Holding BV ihre eigenen Kosten trägt.

\_\_\_\_\_



**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Jarosławiu (Polen), eingereicht am 16. September 2024 – V.B.**

**(Rechtssache C-601/24, Gotka <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/138)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy w Jarosławiu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Strafverfahren gegen: V.B.

Andere Partei des Verfahrens: Staatsanwalt der Rayonsstaatsanwaltschaft Jarosław

**Vorlagefragen**

1. Ist unter dem Begriff „Exemplar“ im Sinne von Art. 2 Buchst. t der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels <sup>(2)</sup> ein Arzneimittel zu verstehen, das in einer Apotheke eines Drittstaats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, rechtmäßig vertrieben wird und in seiner komplexen Zusammensetzung u. a. einen in Anhang B der genannten Verordnung eingetragenen Extrakt aus dem japanischen Seepferdchen *Syngnathidae Hippocampus spp. (II)* enthält?
2. Ist Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels im Licht von Art. 2 Buchst. t dieser Verordnung dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Verbraucher, der ein im rechtmäßigen Vertrieb einer Apotheke eines Drittstaats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, gekauftes Arzneimittel, das in seiner komplexen Zusammensetzung u. a. einen in Anhang B der genannten Verordnung eingetragenen Extrakt aus dem japanischen Seepferdchen *Syngnathidae Hippocampus spp. (II)* enthält, zum Zweck des Eigenverbrauchs (ohne Genehmigung) in die [Union] einführt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn kein Umstand auf eine kommerzielle Nutzung dieses Arzneimittels hinweist?
3. Ist der Begriff „persönlicher oder Haushaltsgegenstand“ im Sinne von Art. 2 Buchst. j der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, der eine Ausnahme (Abweichung) von der Verpflichtung zur Vorlage einer Genehmigung gemäß Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung begründet, dahin auszulegen, dass er ein im rechtmäßigen Vertrieb einer Apotheke eines Drittstaats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, gekauftes Arzneimittel erfasst, das für den eigenen Behandlungsbedarf oder den einer nahestehenden Person erworben wurde und in seiner komplexen Zusammensetzung u. a. einen in Anhang B der Verordnung eingetragenen Extrakt aus dem japanischen Seepferdchen *Syngnathidae Hippocampus spp. (II)* enthält, wenn kein Umstand auf eine kommerzielle Nutzung dieses Arzneimittels hinweist?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 1997, L 61, S. 1.



**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Polen),  
eingereicht am 17. September 2024 – W. sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w W.**

**(Rechtssache C-602/24, W.)**

(C/2025/139)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Partei, die das Verfahren vor dem vorlegenden Gericht angestrengt hat:* W. sp. z o.o.

*Andere Partei des Verfahrens:* Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w W.

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 146 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass eine Lieferung von Gegenständen, die von einem Steuerpflichtigen (Lieferer) als innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen angemeldet wurde, als Ausfuhrlieferung anzusehen ist, wenn der Erwerber die Gegenstände nicht in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, sondern nach Orten außerhalb der Union ausgeführt hat?
2. Ist es für die Anwendung der Steuerbefreiung nach Art. 146 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG in der in Frage 1 beschriebenen Situation von Bedeutung, dass der Erwerber der Gegenstände diese nicht im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen (Lieferer) und auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Absprachen, sondern auf der Grundlage einer eigenständigen Entscheidung und ohne Wissen des Steuerpflichtigen (Lieferers) nach Orten außerhalb der Union ausgeführt hat?
3. Ist es für die Anwendung der Steuerbefreiung nach Art. 146 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG in der in Frage 1 beschriebenen Situation von Bedeutung, dass sich die Ausfuhr der Gegenstände nach Orten außerhalb der Union aus den Feststellungen der Steuerbehörden, die auf den Zolldokumenten beruhen, ergibt und der Inhalt der Transportdokumente, über die der Steuerpflichtige (Lieferer) verfügt, diesen Feststellungen nicht entspricht?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.



**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am  
23. September 2024 – RU gegen All Nippon Airways Co. Ltd.**

**(Rechtssache C-616/24, All Nippon Airways)**

(C/2025/140)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* RU

*Beklagte:* All Nippon Airways Co. Ltd.

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 8 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 <sup>(1)</sup> so auszulegen, dass ein Fluggast, der einen Flug teilweise mit Vielfliegermeilen bezahlt hat, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen, das nicht sein Vertragspartner ist, eine Rückzahlung des Flugpreises in Währung verlangen kann.
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird:  
Bemisst sich der vom ausführenden Luftfahrtunternehmen zu erstattende Flugpreis nach dem öffentlich zugänglichen Tarif, zu welchem der Vertragspartner des Fluggastes den entsprechenden annullierten Flug zum Verkauf angeboten hat oder nach dem (Durchschnitts-)Wert der eingesetzten Vielfliegermeilen?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am  
23. September 2024 – JG gegen Hauptzollamt Düsseldorf**

**(Rechtssache C-619/24, Hauptzollamt Düsseldorf)**

(C/2025/141)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* JG

*Beklagter:* Hauptzollamt Düsseldorf

**Vorlagefragen**

1. Ist Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 <sup>(1)</sup> in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/576 <sup>(2)</sup> dahin gehend auszulegen, dass das Verbot der Einfuhr oder des Verbringens der in Anhang XXI aufgeführten Güter nur dann gilt, wenn festgestellt werden kann, dass die betreffende Ware Russland erhebliche Einnahmen erbringt und dadurch Handlungen Russlands ermöglicht, welche die Lage in der Ukraine destabilisieren?
2. Für den Fall, dass die erste Vorlagefrage zu verneinen ist: Ist Artikel 3i Absatz 3ad der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2878 dahin gehend auszulegen, dass die danach gestattete Zulassung eines Fahrzeugs, das sich am 19. Dezember 2023 im Gebiet der Union befunden hat, auch für ein Kraftfahrzeug gilt, das nicht unter Artikel 3i Absatz 3ab oder 3ac der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt und dessen Einfuhr oder dessen Verbringen in die Union nach Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verboten ist und die zuständige Zollbehörde trotz dieses Verbots die Sicherstellung des betreffenden Fahrzeugs aufheben muss?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2022, L 111, S.1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts (Deutschland) eingereicht am 24. September  
2024 – Landkreis Schweinfurt gegen FB**

**(Rechtssache C-621/24, Landkreis Schweinfurt)**

(C/2025/142)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundessozialgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionskläger: Landkreis Schweinfurt

Revisionsbeklagter: FB

**Vorlagefragen:**

1. Deckt eine Regelung eines Mitgliedstaats, die Antragstellern auf internationalen Schutz abhängig von ihrem Status als vollziehbar Ausreisepflichtige innerhalb der Überstellungsfrist nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013<sup>(1)</sup> ausschließlich einen Anspruch auf Unterkunft, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege und Behandlung im Krankheitsfall sowie nach den Umständen im Einzelfall Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts gewährt, das in Art. 17 Abs. 2 und Abs. 5 Richtlinie 2013/33/EU<sup>(2)</sup> beschriebene Mindestniveau ab?  
Sollte Frage 1 verneint werden:
2. a) Ist Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c Richtlinie 2013/33 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. q Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes<sup>(3)</sup> dahin auszulegen, dass von einem Folgeantrag auch Sachverhalte erfasst werden, in denen der Antragsteller bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und darauf gestützt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag als unzulässig nach der Verordnung Nr. 604/2013 abgelehnt und die Abschiebung angeordnet hat?  
b) Kommt es für die Frage, ob in dieser Konstellation ein Folgeantrag im Sinne von Art. 2 Buchst. q Richtlinie 2013/32 vorliegt, auf den Zeitpunkt einer Rücknahme oder den Zeitpunkt einer Entscheidung des anderen Mitgliedstaats nach Art. 27 oder Art. 28 Richtlinie 2013/32/EU an?  
c) Ist Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 20 Abs. 5 und 6 Richtlinie 2013/33 in Verbindung mit der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass eine Einschränkung der im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Leistungen im Fall der Krankheit sowie – nach Maßgabe des Einzelfalls – an Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts zulässig ist?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

<sup>(3)</sup> ABl. 2013, L 180, S. 60.



**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am  
25. September 2024 – MH, Costa Crociere SpA/Costa Crociere SpA, Axyme Selàrl, Generali IARD SA,  
Hiscox Insurance Company Ltd, Caisse primaire d'assurance maladie (CPAM) de Paris, DI, DM, WT,  
Croisière club SAS, Hiscox SA, Caisse primaire d'assurance maladie (CPAM) du Puy-De-Dôme**

**(Rechtssache C-629/24, Costa Crociere u. a.)**

(C/2025/143)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* MH, Costa Crociere SpA

*Beklagte:* Costa Crociere SpA, Axyme Selàrl, Generali IARD SA, Hiscox Insurance Company Ltd, Caisse primaire d'assurance maladie (CPAM) de Paris, DI, DM, WT, Croisière club SAS und Hiscox SA, Caisse primaire d'assurance maladie (CPAM) du Puy-De-Dôme

### **Vorlagefragen**

1. Sind Art. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See <sup>(1)</sup> und ihr Anhang I dahin auszulegen, dass sie die Haftung eines Beförderers auf See regeln, der Veranstalter einer Kreuzfahrt ist, die die Merkmale einer Pauschalreise im Sinne der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen <sup>(2)</sup> aufweist?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Regeln diese Bestimmungen der Verordnung die Haftung dieses Beförderers nur für den Fall, dass der Personenschaden mit der Beförderung auf See zusammenhängt?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2009, L 131, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. 1990, L 158, S. 59.



C/2025/144

13.1.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 27. September  
2024 – F.F./Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)**

**(Rechtssache C-633/24, Sovisso) <sup>(1)</sup>**

(C/2025/144)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* F.F.

*Kassationsbeschwerdegegner:* Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

**Vorlagefrage**

Steht dem Recht [der Europäischen Union], insbesondere Art. 58 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004 <sup>(2)</sup>, eine nationale Regelung wie die in Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 153/69 entgegen, die im Fall eines Antrags auf Zusammenrechnung von in verschiedenen Staaten der Europäischen Union gezahlten Beiträgen die Gewährung des Mindestbetrags der allgemeinen Invaliditätsbeihilfe davon abhängig macht, dass in Italien zehn Jahre Beiträge gezahlt wurden, wohingegen Personen, deren Beiträge zur Gänze in Italien gezahlt wurden, gemäß den Art. 1 und 4 des Gesetzes Nr. 222/84 bereits nach fünf Beitragsjahren (drei in den letzten fünf Jahren) Anspruch auf den Mindestbetrag haben?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am  
30. September 2024 – Manuel Costa Filhos, Lda./Oü Wine Port Of Paldiski**

**(Rechtssache C-643/24, Manuel Costa Filhos)**

(C/2025/145)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal de Justiça

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionsklägerin: Manuel Costa Filhos, Lda.

Revisionsbeklagte: Oü Wine Port Of Paldiski

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 <sup>(1)</sup> in dem Fall, dass die Nichtübermittlung des Formblatts in Anhang II der Verordnung nicht geheilt werden kann, weil das Erkenntnisverfahren bereits mit einem rechtskräftigen Urteil beendet wurde, unter Berücksichtigung der Verteidigungsrechte des Empfängers dieses Schriftstücks gemäß den Anforderungen an ein faires Verfahren, wie sie in Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 6 Abs. 1 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, einer nationalen Regelung entgegen, wonach eine Zustellung per Einschreiben mit Rückschein nichtig ist, wenn dabei nicht das Formblatt in Anhang II der Verordnung beigelegt war?
2. Ist Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 <sup>(2)</sup>, wonach *„[e]ine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung ... unter den gleichen Bedingungen vollstreckt [wird] wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung“*, dahin auszulegen, dass der Vollstreckungsschuldner der auf einen Europäischen Vollstreckungstitel gestützten Vollstreckung aus denselben Gründen entgegentreten kann, aus denen er einer Vollstreckung aus einem im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Urteil entgegentreten kann, insbesondere mit der Begründung, dass er nicht am Erkenntnisverfahren beteiligt gewesen sei und die an ihn durch Einschreiben mit Rückschein erfolgte Zustellung mangels Beifügung des Formblatts in Anhang II der Verordnung Nr. 1393/2007 nichtig gewesen sei?
3. Steht in Anbetracht der mit der Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels verfolgten Ziele (Art. 1 der Verordnung Nr. 805/2004) und der Mindestanforderungen an die Zustellung, die in dem Verfahren erfüllt sein müssen, in dem die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung ergangen ist (Art. 13 und 14 der Verordnung), und die nach dem Wortlaut des 14. Erwägungsgrundes der Verordnung entweder durch eine absolute Gewissheit (Art. 13) oder ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit (Art. 14) dafür gekennzeichnet sind, dass das zugestellte Schriftstück dem Empfänger zugegangen ist, die Verordnung Nr. 805/2004 einer nationalen Regelung wie der in Art. 729 Buchst. d in Verbindung mit Art. 696 Buchst. e Ziff. i der portugiesischen Zivilprozessordnung <sup>(3)</sup> entgegen, wonach der Vollstreckungsschuldner der Vollstreckung mit der Begründung entgegentreten kann, dass er nicht am Erkenntnisverfahren beteiligt gewesen sei und die an ihn durch Einschreiben mit Rückschein erfolgte Zustellung mangels Beifügung des Formblatts in Anhang II der Verordnung Nr. 1393/2007 nichtig gewesen sei?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. 2007, L 324, S. 79).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. 2004, L 143, S. 15).

<sup>(3)</sup> Código de Processo Civil – CPC (Gesetz Nr. 41/2013, Diário da República Nr. 121/2013, Serie I vom 26. Juni 2013).



**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Veliki Preslav (Bulgarien), eingereicht am 9. Oktober 2024 – Strafverfahren gegen EZ**

**(Rechtssache C-655/24, Latranov <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/146)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rayonen sad Veliki Preslav (Bulgarien)

**Verurteilte Person**

EZ

**Vorlagefragen**

1. Sind die Richtlinie 2024/1260/EU <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder der Rahmenbeschluss 2005/212/JI <sup>(3)</sup> des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten auf Verkehrsdelikte anwendbar, die nach Gebrauch von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln begangen wurden?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist das Kraftfahrzeug ein Werkzeug zur Begehung einer Straftat im Sinne der Begriffsbestimmung in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2024/1260/EU?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 49 und Art. 52 der Charta für die Einziehung des Kraftfahrzeugs?
4. Ist Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der des Art. 306 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung der Republik Bulgarien entgegensteht, die es erlaubt, ein Kraftfahrzeug, das für die Begehung einer Straftat gebraucht worden ist, oder dessen finanziellen Gegenwert zugunsten des Staates einzuziehen, wenn ein Dritter, der nicht der Täter ist, Miteigentümer des Kraftfahrzeugs ist, ohne dass für diesen Dritten die Möglichkeit besteht, als Beteiligter am Verfahren teilzunehmen und ohne dass ihm unmittelbarer Zugang zu den Gerichten gewährleistet wird?

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. L 2024/1260.

<sup>(3)</sup> ABl. 2005, L 68, S. 49.



C/2025/147

13.1.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 8. Oktober 2024 – U.T.G.  
Prefettura di Bari, Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)/Dmeco Engineering Srl, Regione  
Puglia, BG**

**(Rechtssache C-656/24, Prefettura di Bari und ANAC)**

(C/2025/147)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* U.T.G. Prefettura di Bari, Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)

*Rechtsmittelgegner:* Dmeco Engineering Srl, Regione Puglia, BG

**Vorlagefrage**

Stehen die Art. 16 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Grundsätze der Europäischen Union über die Niederlassungsfreiheit und die unternehmerische Freiheit (Art. 49 AEUV) einer Auslegung einer nationalen Vorschrift, im vorliegenden Fall Art. 32 Abs. 8 des Decreto-legge Nr. 90/2014 in der durch Art. 12 Abs. 1 Nr. 12-ter des Decreto-legge Nr. 121/2021 geänderten Fassung, entgegen, die nunmehr den Erlass einer Unterstützungs- und Überwachungsmaßnahme gegenüber „einem Unternehmen, das den Zuschlag für die Ausführung öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- oder Lieferaufträge erhalten hat“, auch dann zulässt, wenn der Auftrag, der Gegenstand des Vergabeverfahrens und Anlass für den Erlass der Maßnahme war, abgeschlossen und vollständig ausgeführt wurde und es zwischen dem Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung keine weiteren bestehenden Vertragsverhältnisse gibt?

\_\_\_\_\_



**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 9. Oktober  
2024 – Kyberg Pharma Vertriebs-GmbH gegen Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V.**

**(Rechtssache C-657/24, Kyberg Pharma)**

(C/2025/148)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beklagte und Revisionsklägerin:* Kyberg Pharma Vertriebs-GmbH

*Kläger und Revisionsbeklagter:* Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V.

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 <sup>(1)</sup> so auszulegen, dass der Begriff „Kennzeichnung“ eines Lebensmittels auch eine schriftliche Werbung für das Lebensmittel umfasst, so dass die Verwendung einer gesundheitsbezogenen Angabe in der schriftlichen Werbung dazu führt, dass die in dieser Vorschrift vorgesehenen Informationspflichten in der Werbung zu erfüllen sind?
2. Ist Art. 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1924/2006 so auszulegen, dass die bei Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in einer Lebensmittelwerbung nach dieser Vorschrift bestehenden Informationspflichten auch dann in der Lebensmittelwerbung zu erfüllen sind, wenn die Kennzeichnung des Lebensmittels die erforderlichen Informationen enthält?

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. 2006, L 404, S. 9) in der zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1047/2012 der Kommission vom 8. November 2012 geänderten Fassung (ABl. 2012, L 310, S. 36).



**Vorabentscheidungsersuchen des Győri Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 9. Oktober 2024 –  
Penny Market Kft./Komárom-Esztergom Vármegyei Kormányhivatal**

**(Rechtssache C-658/24, Penny Market)**

(C/2025/149)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Győri Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Penny Market Kft.

*Beklagte:* Komárom-Esztergom Vármegyei Kormányhivatal

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 49 und 56 AEUV sowie Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG <sup>(1)</sup> über Dienstleistungen im Binnenmarkt dahin auszulegen, dass mit ihnen eine nationale Regelung in Einklang steht, die unter Berufung auf einen Notstand ausschließlich Lebensmitteleinzelhändler mit einem Jahresumsatz von mehr als einer Milliarde Forint dazu verpflichtet, auf bestimmte Produktkategorien während eines festgelegten Zeitraums einen Bruttoeinzelhandelspreis anzuwenden, der mindestens 15 % niedriger ist als der niedrigste Bruttoeinzelhandelspreis, den sie in den vorangegangenen 30 Tagen angewandt haben, und die im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflicht zwingend die Verhängung einer Geldbuße vorschreibt?
2. Ist die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass mit ihr eine nationale Regelung in Einklang steht, die unter Berufung auf einen Notstand ausschließlich Lebensmitteleinzelhändler mit einem Jahresumsatz von mehr als einer Milliarde Forint dazu verpflichtet, auf bestimmte Produktkategorien während eines festgelegten Zeitraums einen Bruttoeinzelhandelspreis anzuwenden, der mindestens 15 % niedriger ist als der niedrigste Bruttoeinzelhandelspreis, den sie in den vorangegangenen 30 Tagen angewandt haben, und die im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflicht zwingend die Verhängung einer Geldbuße vorschreibt?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 376, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. 2013, L 347, S. 671.



**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Brindisi (Italien), eingereicht am 11. Oktober 2024 –  
YP/AMCO – Asset Management Company SpA und für diese IFIS NPL Servicing SpA**

**(Rechtssache C-667/24, AMCO)**

(C/2025/150)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Brindisi

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Widerspruchsführerin: YP*

*Beklagte und Widerspruchsgegnerin: AMCO – Asset Management Company SpA und für diese IFIS NPL Servicing SpA*

**Vorlagefragen**

1. Stehen die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und, falls ja, unter welchen Voraussetzungen, Rechtsvorschriften wie den nationalen entgegen, die ein Vollstreckungsgericht (bei einem Antrag auf Aussetzung und damit in der Phase der summarischen Prüfung oder bei der Prüfung des Widerspruchs gegen die Vollstreckung in der Sache) daran hindern, einen rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Vollstreckungstitel von Amts wegen oder auf Antrag des Schuldners inhaltlich zu prüfen und das Vorliegen einer solchen Missbräuchlichkeit – auch nur inzident – festzustellen und/oder eine Frist zur Einleitung eines verspäteten Widerspruchsverfahrens zu gewähren, um die genannte Missbräuchlichkeit von einem Tatsachengericht feststellen zu lassen?

Und zwar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) gegen den Mahnbescheid wurde aus anderen Gründen als der Missbräuchlichkeit der Klauseln des Bürgschaftsvertrags Widerspruch eingelegt, und über den Widerspruch wurde mit rechtskräftigem Urteil (in dem implizit auch die fehlende Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel festgestellt wird) entschieden;
  - b) im Mahnverfahren oder im Widerspruchsverfahren wurde weder eine Prüfung der Missbräuchlichkeit vorgenommen
  - c) noch wurde bei der Ausstellung und dem Erlass des Mahnbescheids derjenige, gegen den dieser erlassen wurde, direkt über die Möglichkeit belehrt, sich auf den Verbraucherschutz zu berufen.
2. Ist es in diesem Fall für die Beurteilung der Vereinbarkeit der innerstaatlichen Regelung, und sei es auch nur ergänzend, von Bedeutung, dass der Verbraucher erst nach Einlegung des ersten fristgemäß eingelegten Widerspruchs Kenntnis von seinem Status erlangt und ihm diese Kenntniserlangung zuvor durch das geltende Recht verwehrt war (das ihm die Eigenschaft des Verbrauchers nur deshalb nicht zuerkannte, weil er Bürge ist, ohne nach dem objektiven Zweck der Bürgschaft zu unterscheiden)?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).



**Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 16. Oktober 2024 – Spielerschutz Sigma Prozessfinanzierungs GmbH gegen Geissler Heilbock Hopf Ferox Legal Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**

**(Rechtssache C-683/24, Spielerschutz Sigma)**

(C/2025/151)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Handelsgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Spielerschutz Sigma Prozessfinanzierungs GmbH

*Beklagte:* Geissler Heilbock Hopf Ferox Legal Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Buchst. a, 46 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, die gestützt auf einen im nationalen Recht gesetzlich festgelegten entsprechenden Grundsatz der öffentlichen Ordnung die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen von Gerichten anderer Mitgliedstaaten für sämtliche Verfahren gegen Lizenzinhaber und gegenwärtige und frühere Führungskräfte und Schlüsselpersonen eines Lizenzinhabers wegen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erbringung einer Spieldienstleistung ausschließt, wenn eine solche Klage die Rechtmäßigkeit der Erbringung von Spieldienstleistungen in oder von Malta aus aufgrund einer von der Behörde erteilten Lizenz oder die Rechtmäßigkeit einer rechtlichen oder natürlichen Verpflichtung, die sich aus der Erbringung solcher Spieldienstleistungen ergibt, beeinträchtigt oder untergräbt und sich auf eine zugelassene Tätigkeit bezieht, die im Sinne dieses nationalen Gesetzes und anderer nationaler anwendbarer Regulierungsinstrumente rechtmäßig ist?
2. Sind Art. 45 Abs. 1 und Art. 46 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, die unabhängig von einer entsprechenden Antragstellung beim anerkennenden Gericht/Exekutionsgericht und einer Ausnutzung aller Rechtsbehelfe im Mitgliedstaat des Erstgerichts durch den Verpflichteten und ohne Prüfung durch das anerkennende Gericht/Vollstreckungsgericht eine Anerkennung (Art. 45 der o.g. Verordnung) und Vollstreckung (Art. 46 dieser Verordnung) von Entscheidungen von Gerichten anderer Mitgliedstaaten ausschließt für sämtliche Verfahren gegen Lizenzinhaber und gegenwärtige und frühere Führungskräfte und Schlüsselpersonen eines Lizenzinhabers wegen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erbringung einer Spieldienstleistung, wenn eine solche Klage die Rechtmäßigkeit der Erbringung von Spieldienstleistungen in oder von Malta aus aufgrund einer von der Behörde erteilten Lizenz oder die Rechtmäßigkeit einer rechtlichen oder natürlichen Verpflichtung, die sich aus der Erbringung solcher Spieldienstleistungen ergibt, beeinträchtigt oder untergräbt und sich auf eine zugelassene Tätigkeit bezieht, die im Sinne dieses nationalen Gesetzes und anderer anwendbarer nationaler Regulierungsinstrumente rechtmäßig ist?
- 3.a. Sind Art. 45 Abs. 1 Buchst. a und Art. 46 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, die eine ordre public-Widrigkeit der Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen mit dem ausschließlichen Zweck anordnet, im Rahmen der nationalen verfassungsrechtlich vorgesehenen Förderung der privaten Wirtschaft durch den Staat Online-Glücksspiellizenzinhaber vor der Anerkennung und Vollstreckung gegen diese ergangener Gerichtsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten zu schützen?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. 2012, L 351, S. 1).

- 3.b. Sind Art. 45 Abs. 1 Buchst. a und Art. 46 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass sie einer Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung durch das angerufene Gericht im Vollstreckungsstaat aus Gründen der öffentlichen Ordnung entgegenstehen, wenn diese Weigerung ausschließlich darauf gestützt wird, dass es den wirtschaftlichen und finanziellen Interessen des ersuchten Mitgliedstaats widerspreche, ein derartiges Urteil anzuerkennen, da Glücksspielanbieter einen wesentlichen Beitrag zur Volkswirtschaft und den Einnahmen dieses Mitgliedstaats bringen?
  4. Ist Art. 52 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass diese Bestimmung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die eine Anerkennung und/oder Vollstreckung einer Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats in Verfahren gegen Lizenzinhaber und gegenwärtige und frühere Führungskräfte und Schlüsselpersonen eines Lizenzinhabers wegen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erbringung einer Spieldienstleistung deshalb ausschließt, weil die Tätigkeit des Glücksspielanbieters beurteilt nach maltesischem Recht zulässig wäre?
  5. Ist Art. 48 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass die darin normierte Verpflichtung zur unverzüglichen Entscheidung verletzt wird, wenn innerhalb von sechs Monaten noch keine erstinstanzliche Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung vorliegt, ohne dass dies auf Umstände oder Verzögerungen der Parteien oder Dritter im einzelnen Anerkennungsverfahren zurückzuführen ist?
-



**Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 23. Oktober  
2024 – SIA Elektro bizness/Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija**

**(Rechtssache C-722/24, Elektro bizness)**

(C/2025/152)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa (Senāts)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin im ersten Rechtszug und Kassationsbeschwerdeführerin:* SIA Elektro bizness

*Beklagte:* Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija

**Vorlagefragen**

Im Sinne von Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) <sup>(1)</sup>:

- a) Ist der in dieser Vorschrift verwendete Begriff „einzelner Produktionsstandort“ dahin zu verstehen, dass darunter auch eine Leitung fällt, die im Eigentum eines Erzeugers steht, an ein Kraftwerk angeschlossen ist, zur Übertragung des erzeugten Stroms bestimmt ist und über die Grenzen des Standorts (Postanschrift) des Kraftwerks hinausreicht?
- b) Umfasst die in der genannten Vorschrift verwendete Begriffsbestimmung von „Direktleitung“ eine Leitung, die einen Kunden dadurch mit einem Produktionsstandort (Blockheizkraftwerk) verbindet, dass sie ihn an eine Leitung anschließt, die im Eigentum des Erzeugers steht, bereits errichtet ist und zur Stromübertragung bestimmt ist, wenn im Ergebnis die Stromversorgung vom Erzeuger zum Kunden ohne Zwischenschaltung des Netzes des Verteilernetzbetreibers sichergestellt wird? Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, dass die bereits errichtete, im Eigentum des Erzeugers stehende und zur Stromübertragung bestimmte Leitung, an die die geplante Leitung angeschlossen würde, um den neuen Kunden zu erreichen, bereits für die Stromversorgung anderer Kunden genutzt wird?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2019, L 158, S. 125.



**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 24. Oktober 2024 –  
Strafverfahren gegen MA**

**(Rechtssache C-743/24, Alchaster II <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/153)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Vorlegendes Gericht**

Supreme Court

**Strafverfahren gegen**

MA

**Vorlagefrage**

Wäre die Anwendung geänderter Regelungen auf eine wegen einer (oder mehrerer) Straftat(en) zu einer (oder mehreren) bestimmten Freiheitsstrafe(n) verurteilte Person, wenn diese Regelungen dazu führen, dass sie zumindest zwei Drittel dieser Strafe verbüßen muss und dann nur einen an Voraussetzungen gebundenen Anspruch auf vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen hat, der von einer Beurteilung der Gefährlichkeit abhängt, wohingegen diese Person nach den zum Zeitpunkt der Begehung der mutmaßlichen Straftaten geltenden Regelungen einen automatischen Rechtsanspruch auf vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen nach Verbüßung der Hälfte dieser Strafe gehabt hätte, als Verhängung einer „schwereren Strafe“ als der zum Zeitpunkt der Begehung der mutmaßlichen Straftaten geltenden Strafe gegen die verurteilte Person anzusehen, die somit einen Verstoß gegen Art. 49 Abs. 1 der Charta darstellt?

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



**Rechtsmittel, eingelegt am 31. Oktober 2024 von Conserve Italia – Consorzio Italiano fra cooperative agricole Soc. coop. agr. und Conserves France SA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 4. September 2024 in der Rechtssache T-59/22, Conserve Italia und Conserves France/Kommission**

**(Rechtssache C-762/24 P)**

(C/2025/154)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

## Parteien

*Rechtsmittelführer:* Conserve Italia – Consorzio Italiano fra cooperative agricole Soc. coop. agr., Conserves France SA (vertreten durch Rechtsanwälte M. Petite und L. Di Via, Rechtsanwältinnen M. Bazzini und A. Oliva sowie Rechtsanwalt E. Belli)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Geldbuße entsprechend herabzusetzen und alle sonstigen vom Gerichtshof für angemessen erachteten Maßnahmen zu ergreifen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

### **Erster Rechtsmittelgrund: Fehlende und unlogische Begründung in Bezug auf die Nichtanerkennung der Besonderheiten der Funktionsweise von Conserve Italia und hinsichtlich des Kriteriums zur Bestimmung des Höchstbetrags der Sanktion – Verletzung und falsche Anwendung von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 <sup>(1)</sup>**

Die Rechtsmittelführer rügen erstens einen Begründungsmangel des angefochtenen Urteils, weil das Gericht, indem es die Besonderheiten von Conserve Italia und insbesondere den Grundsatz der vertikalen Gegenseitigkeit, wie er auf eine mehrere Erzeugnisse umfassende Genossenschaft angewandt werde, nicht berücksichtigt habe, nicht nur die Angemessenheit einer funktionalen Anwendung von Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 nicht anerkannt habe, sondern auch nicht angemessen begründet habe, weshalb dem Vorbringen der Rechtsmittelführer nicht gefolgt werden könne.

Das Gericht habe sich nämlich auf die tautologische Feststellung beschränkt, dass es, sobald die Unternehmenseigenschaft von Conserve Italia einmal festgestellt worden sei, keinen Grund gebe, von einer formalistischen Auslegung der Bestimmungen über die Berechnung des Höchstbetrags der Sanktion abzuweichen, d. h., als Bezugsgröße nicht den Gesamtumsatz von Conserve Italia (in Anwendung von Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003), sondern (in Anwendung von Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003) den Umsatz mit den Erzeugnissen, die Gegenstand der Zuwiderhandlung gewesen seien, heranzuziehen.

Damit habe das Gericht entschieden, dass alle von den Rechtsmittelführern vorgebrachten Argumente *a priori* als ins Leere gehend zurückzuweisen seien. Die Besonderheiten einer außergewöhnlichen Struktur wie derjenigen von Conserve Italia unterschieden hingegen deren Funktionsweise klar von anderen Formen wirtschaftlicher Organisation, wie dies insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkenne.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Außerdem machen die Rechtsmittelführer geltend, das angefochtene Urteil sei mit einem Rechtsfehler und insbesondere mit einem Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 behaftet, da das Gericht, ohne die Funktionsweise von Conserve Italia zu analysieren und zu verstehen, zu Unrecht angenommen habe, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung nicht erfüllt seien, die aber alle kumulativ erfüllt seien. Die beanstandeten Verhaltensweisen betreffen nämlich die Tätigkeit bestimmter mit Conserve Italia verbundener landwirtschaftlicher Unternehmen, die auf dem Markt, auf dem die Zuwiderhandlung begangen worden sei (d. h. der Markt für Gemüsekonserven), über Conserve Italia tätig seien.

Für die Quantifizierung einer Sanktion, die in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung und zur Wirtschaftskraft der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer stehe, dürfe folglich gemäß einer funktionalen Anwendung von Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 nur der Umsatz von Conserve Italia berücksichtigt werden, der mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen erzielt worden sei, die von den Verhaltensweisen betroffen gewesen seien.

**Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung und falsche Anwendung von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 in Verbindung mit Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Sanktion**

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund rügen die Rechtsmittelführer, das Urteil habe die Anwendung von Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 in der Annahme ausgeschlossen, dass diese Bestimmung nur ganz ausnahmsweise dazu verpflichte, den Umsatz der Mitgliedsunternehmen der Genossenschaft zu berücksichtigen, wenn dies erforderlich sei, um die abschreckende Wirkung der eventuell verhängten Geldbuße aufrechtzuerhalten.

Damit sei dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen, der in einer Verletzung und falschen Anwendung von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 in Verbindung mit Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Sanktion bestehe.

Der Sinn und Zweck von Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 könne (und dürfe) nämlich nicht ausschließlich in dem Interesse an der Verhängung restriktiver Sanktionen gesehen werden, da diese Bestimmung vielmehr darauf abziele, die praktische Wirksamkeit des Sanktionssystems zu gewährleisten und zugleich die Verhältnismäßigkeit und die notwendige abschreckende Wirkung der Geldbuße im Einklang mit Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sicherzustellen, für den nunmehr feststehe, dass er auch auf kartellrechtliche Sanktionen anwendbar sei.

Daher sind die Rechtsmittelführer der Auffassung, dass das Gericht, hätte es die genossenschaftliche Struktur von Conserve Italia und den Grundsatz der vertikalen Gegenseitigkeit, der seine Funktionsweise regele, gebührend berücksichtigt, zutreffend zu dem Ergebnis gelangt wäre, dass die geltend gemachte funktionale Anwendung von Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 geeignet sei, eine gerechte und verhältnismäßige Sanktion gegen die Rechtsmittelführer zu verhängen.



**Rechtsmittel, eingelegt am 14. November 2024 von der International Management Group (IMG)  
gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 4. September 2024 in der  
Rechtssache T-381/15 RENV II, IMG/Kommission**

**(Rechtssache C-789/24 P)**

(C/2025/155)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* International Management Group (IMG) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt J.-Y. de Cara)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 in der Rechtssache T-381/15 RENV II, IMG/Kommission, aufzuheben;
- in weiterer Folge ihren im ersten Rechtszug gestellten Anträgen in überarbeiteter Fassung stattzugeben und deshalb
  - die Beklagte zum Ersatz des materiellen Schadens gemäß ihrer Stellungnahme nach der Zurückverweisung der Rechtssache zu verurteilen,
  - der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- der Beklagten sämtliche Kosten in den Rechtssachen T-381/15, T-381/15 RENV, C-620/20 P und T-381/15 RENV II sowie in der vorliegenden Rechtssache aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin geltend, das angefochtene Urteil sei mit Rechtsfehlern behaftet, da das Gericht die Begriffe der Verlust einer Chance, des Kausalzusammenhangs sowie des Schadens verkannt und *ultra petita* entschieden habe.



**Rechtsmittel, eingelegt am 14. November 2024 von der International Management Group (IMG)  
gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 4. September 2024 in der  
Rechtssache T-509/21, IMG/Kommission**

**(Rechtssache C-790/24 P)**

(C/2025/156)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* International Management Group (IMG) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt J.-Y. de Cara)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 4. September 2024 in der Rechtssache T-509/21, IMG/Kommission, aufzuheben;
- in weiterer Folge ihren im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und deshalb
  - den zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 31. Januar 2019 (Rechtssachen C-183/17 P und C-184/17 P) ergangenen Beschluss der Kommission vom 8. Juni 2021, nach dem sie nicht für die Ausführung des Haushalts der Union nach den gemäß deren Haushaltsordnung für internationale Organisationen geltenden Modalitäten der indirekten Ausführung in Betracht kommt, für nichtig zu erklären,
  - die Beklagte zum Ersatz des Schadens zu verurteilen;
- der Beklagten die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin folgende Rechtsmittelgründe geltend:

Erstens habe das Gericht *ultra petita* entschieden. Es habe gegen Art. 266 AEUV und die Begründungspflicht des erstinstanzlichen Gerichts verstoßen. Des Weiteren habe es den Akteninhalt verfälscht. Jedenfalls habe es das Rückwirkungsverbot missachtet.

Zweitens verletze das angefochtene Urteil die Rechtskraft und die Begründungspflicht des erstinstanzlichen Gerichts.

Drittens habe das Gericht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und die Verteidigungsrechte verletzt.

Viertens habe das Gericht gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und die Begründungspflicht des erstinstanzlichen Gerichts verstoßen.

Fünftens sei die Zurückweisung des vierten erstinstanzlichen Klagegrundes durch das Gericht, mit dem offensichtliche Beurteilungsfehler und andere Rechtsfehler geltend gemacht worden seien, mit Rechtsfehlern behaftet.

Sechstens habe das Gericht gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, die Sorgfaltspflicht und Art. 41 der Charta der Grundrechte verstoßen.

Siebtens verstoße das angefochtene Urteil gegen die Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit in Bezug auf den Antrag der Kommission hinsichtlich des Gutachtens des Juristischen Dienstes.

Schließlich sei das angefochtene Urteil auch insoweit rechtsfehlerhaft, als es den im ersten Rechtszug gestellten Schadenersatzantrag zurückweise, da der Antrag auf Nichtigerklärung ebenfalls aufgrund von Rechtsfehlern zurückgewiesen worden sei.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – IServ/EUIPO – Jordanova u. a. (IServ)**

**(Rechtssache T-15/24) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke IServ – Ältere nationale Wortmarke Info Serv – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Echtheit der Übersetzung – Art. 26 der Durchführungsverordnung [EU] 2018/626)***

(C/2025/183)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* IServ GmbH (Braunschweig, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Wille)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Victoria Dorovska (Sofia, Bulgarien), Stefan Jordanov (Ruse, Bulgarien), Nadja Jordanova (Ruse)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. November 2023 (Sache R 1556/2023-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/1557 vom 26.2.2024.



C/2025/184

13.1.2025

**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – IServ/EUIPO – Jordanova u. a. (IServ)**

**(Rechtssache T-16/24) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke IServ – Ältere nationale Wortmarke Info Serv – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Echtheit der Übersetzung – Art. 26 der Durchführungsverordnung [EU] 2018/626)***

(C/2025/184)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* IServ GmbH (Braunschweig, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Wille)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Victoria Dorovska (Sofia, Bulgarien), Stefan Jordanov (Ruse, Bulgarien), Nadja Jordanova (Ruse)

### **Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. November 2023 (Sache R 1557/2023-1).

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/1558 vom 26.2.2024.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Golden Support/EUIPO – Sky International (Skyliner)**

**(Rechtssache T-78/24) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Skyliner – Ältere Unionsbildmarke SKY – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(C/2025/185)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Golden Support s. r. o. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Cink)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Sky International AG (Zürich, Schweiz)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2023 (Sache R 421/2023-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Golden Support s. r. o. und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/2633 vom 22.4.2024.



**Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – Administration of the State Border Guard Service  
of Ukraine/EUIPO (RUSSIAN WARSHIP, GO F\*\*K YOURSELF)**

**(Rechtssache T-82/24) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke RUSSIAN WARSHIP, GO F\*\*K YOURSELF –  
Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der  
Verordnung [EU] 2017/1001 – Politische Aussage – Gleichbehandlung – Grundsatz der guten  
Verwaltung – Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)**

(C/2025/186)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Administration of the State Border Guard Service of Ukraine (Kiew, Ukraine) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Holy)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Dezember 2023 (Sache R 438/2023-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Administration of the State Border Guard Service of Ukraine und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/2447 vom 8.4.2024.



**Beschluss des Gerichts vom 14. November 2024 – Puma/EUIPO – Puma (puma acoustics)**

**(Rechtssache T-69/24) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke puma acoustics – Ältere Unionsbildmarke PUMA – Relatives Eintragungshindernis – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)***

(C/2025/189)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Puma Srl (Settimo Milanese, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. La Malfa)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Dezember 2023 (Sache R 1400/2021-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Puma SE trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Puma Srl.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/2324 vom 2.4.2024.



C/2025/190

13.1.2025

**Beschluss des Gerichts vom 12. November 2024 – QX World/EUIPO – Scio International  
(SCIO THETA)**

**(Rechtssache T-100/24) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage – Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SCIO THETA – Fehlendes  
Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)**

(C/2025/190)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* QX World Kft. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwälte Á. László und A. Cserny)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* SC Scio International SRL (Sânmartin, Rumänien)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. Dezember 2023 (Sachen R 1054/2021-4 und R 1080/2021-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
3. Die Mandelay Kft. trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/2454 vom 8.4.2024.



**Beschluss des Gerichts vom 11. November 2024 – Mazepin/Rat**

(Rechtssache T-257/24) <sup>(1)</sup>

***(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen – Begriff „Vereinigung“ – Art. 2 Abs. 1 am Ende des Beschlusses 2014/145/GASP – Begriff „Vorteil“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Beurteilungsfehler)***

(C/2025/191)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Nikita Dmitrievich Mazepin (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, M. Moretto, V. Villante, T. Marembert und A. Bass)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Rurarz, P. Mahnič und L. Berger als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit sein Name mit diesen Rechtsakten auf den Listen im Anhang dieser Rechtsakte belassen wird.

**Tenor**

1. Der Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Nikita Dmitrievich Mazepin auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Nikita Dmitrievich Mazepin einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/3804 vom 24.6.2024.



**Beschluss des Gerichts vom 14. November 2024 – Comín i Oliveres/Parlament**

**(Rechtssache T-477/24) <sup>(1)</sup>**

(C/2025/199)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/6270 vom 28.10.2024.



**Klage, eingereicht am 16. Oktober 2024 – Ryanair Designated Activity Company/Kommission**

**(Rechtssache T-538/24)**

(C/2025/192)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Ryanair Designated Activity Company (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte F.-C. Laprèvote, E. Vahida, S. Rating und D. Pérez de Lamo sowie Rechtsanwältin C. Cozzani)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission (EU) vom 15. April 2024 über die staatliche Beihilfe SA.109677(2020/NN) – Italien – COVID-19 betreffend eine Ergänzung der Regelung über einen Ausgleich für Luftfahrtunternehmen mit von Italien erteilter EU-Betriebsgenehmigung <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären,
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen,
- etwaigen Streithelfern ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Der Beschluss verstoße gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 15 der Verordnung 1008/2008 <sup>(2)</sup> und Art. 56 AEUV) sowie gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV).
2. Der Beschluss verstoße gegen die Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 der Rom-I-Verordnung.
3. Der Beschluss verstoße insofern gegen Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV, als er offensichtliche Beurteilungsfehler im Bezug auf (i) den unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und dem ersatzfähigen Schaden sowie (ii) die Verhältnismäßigkeit der Beihilfemaßnahme enthalte.
4. Die Kommission habe es trotz ernsthafter Schwierigkeiten unterlassen, ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten und habe die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
5. Die Kommission habe gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2004, C/2024/2339.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. 2008, L 293, S. 3).



**Klage, eingereicht am 17. Oktober 2024 – Ryanair Designated Activity Company/Kommission**

**(Rechtssache T-539/24)**

(C/2025/193)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Ryanair Designated Activity Company (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte F.-C. Lapr vot, E. Vahida, S. Rating und D. P rez de Lamo sowie Rechtsanw lterin C. Cozzani)

*Beklagte:* Europ ische Kommission

**Antr ge**

Die Kl gerin beantragt,

- den Beschluss der Europ ischen Kommission (EU) vom 26. M rz 2024  ber die staatliche Beihilfe SA.59029(2020/NN) – Italien – COVID-19 betreffend eine Regelung  ber einen Ausgleich f r Luftfahrtunternehmen mit italienischer Betriebsgenehmigung <sup>(1)</sup> f r nichtig zu erkl ren,
- der Europ ischen Kommission die Kosten aufzuerlegen und
- etwaigen Streithelfern ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

**Klagegr nde und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf f nf Gr nde gest tzt:

1. Der Beschluss versto e gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 15 der Verordnung 1008/2008 <sup>(2)</sup> und Art. 56 AEUV) sowie gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV).
2. Der Beschluss versto e gegen die Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 der Rom-I-Verordnung.
3. Der Beschluss versto e insofern gegen Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV, als er offensichtliche Beurteilungsfehler im Bezug auf (i) den unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und dem ersatzf higen Schaden sowie (ii) die Verh ltnism  igkeit der Beihilfema nahme enthalte.
4. Die Kommission habe es trotz ernsthafter Schwierigkeiten unterlassen, ein f rmliches Pr fverfahren einzuleiten und habe die Verfahrensrechte der Kl gerin verletzt.
5. Die Kommission habe gegen die Begr ndungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV versto en.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C/2024/4673.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europ ischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008  ber gemeinsame Vorschriften f r die Durchf hrung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. 2008, L 293, S. 3).



**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen (Schweden), eingereicht am  
14. Oktober 2024 – Skatteverket/Studieförbundet Vuxenskolan Riksorganisationen**

**(Rechtssache T-558/24, Studieförbundet Vuxenskolan Riksorganisationen)**

(C/2025/194)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

**Vorlegendes Gericht**

Högsta förvaltningsdomstolen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Skatteverket

*Beklagte:* Studieförbundet Vuxenskolan Riksorganisationen

**Vorlagefragen**

1. Können Dienstleistungen, die gegenüber Mitgliedern eines selbständigen Zusammenschlusses erbracht werden, als für unmittelbare Zwecke im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f der Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(1)</sup> erbracht betrachtet werden, wenn die Dienstleistungen für die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit, die die Mitglieder ausüben, nicht spezifisch, sondern allgemeinerer Art sind, wie sie auch von Unternehmen nachgefragt werden, die keine solche dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben?
2. Welche Kriterien sind zu beachten, wenn bei der Prüfung, ob die Gewährung der Steuerbefreiung gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. f zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, entschieden werden muss, ob ein selbständiger Zusammenschluss unabhängig davon, ob die Dienstleistungen steuerpflichtig sind oder nicht, sicher ist, sich die Kundschaft der Mitglieder zu erhalten?

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2025/195

13.1.2025

**Klage, eingereicht am 4. November 2024 – Pic/EUIPO – Updike eCom (PIC)**

**(Rechtssache T-571/24)**

(C/2025/195)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Pic Corp. (Linden, New Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Deutsch)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Updike eCom GmbH (Remshalden, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke PIC mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 413 621 mit Benennung der Europäischen Union.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. August 2024 in der Sache R 249/2024-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die neuen Beweismittel nicht zuzulassen;
- die erstinstanzliche Entscheidung aufrechtzuerhalten;
- dem EUIPO und/oder der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen, die der Pic Corp. entstanden sind.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 19 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 27 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.



C/2025/196

13.1.2025

**Klage, eingereicht am 13. November 2024 – Yanukovych/Rat**

**(Rechtssache T-583/24)**

(C/2025/196)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Viktor Fedorovych Yanukovych (Rostow am Don, Russland) (vertreten durch B. Kennelly, Solicitor)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(1)</sup>, für nichtig zu erklären, soweit dieser ihn betrifft,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(2)</sup>, für nichtig zu erklären, soweit diese ihn betrifft,
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf einen Klagegrund gestützt. Der Rat habe bei der Feststellung, dass das Benennungskriterium erfüllt sei, offensichtliche Beurteilungsfehler begangen. Insbesondere habe der Rat nicht belegte und überwiegend historische Behauptungen, Vorwürfe und sogar Meinungen aus verschiedenen Medienberichten fragwürdiger Zuverlässigkeit wörtlich und ohne den Versuch irgendeiner Überprüfung akzeptiert. Er habe diese Behauptungen und Beschuldigungen als Tatsachen präsentiert, obwohl der Kläger in seiner Stellungnahme auf zahlreiche Ungenauigkeiten und Unstimmigkeiten hingewiesen habe. Durch die Benennung des Klägers auf der Grundlage vergangener Handlungen, deren Auswirkungen in dem Zeitpunkt, in dem sie vorgenommen worden seien, und/oder jedenfalls lange vor dem September 2024 erschöpft gewesen seien, habe der Rat die Stellung des Klägers in unzulässiger und unrechtmäßiger Weise in der Vergangenheit eingefroren und der erforderlichen regelmäßigen Überprüfung jegliche praktische Wirkung genommen.

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2456).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2455).



C/2025/197

13.1.2025

**Klage, eingereicht am 14. November 2024 – GE/Eurojust und Europol**

**(Rechtssache T-587/24)**

(C/2025/197)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* GE (vertreten durch Rechtsanwalt J. Reisinger)

*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die streitigen Handlungen von Europol und/oder Eurojust im Rahmen der SKY ECC-Operation gegen das Unionsrecht und darüber hinaus gegen die Verträge verstoßen, und ihm aus diesem Grund eine Entschädigung nach den Art. 268, 277 und 340 AEUV, nach Art. 50 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (und Art. 50 der Verordnung [EU] 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung [EU] 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation) sowie nach Art. 47 der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates zuzusprechen;
- ihm nach Art. 268 in Verbindung mit Art. 340 AEUV eine Entschädigung in Höhe von 15 000 Euro zuzusprechen;
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß von Europol und/oder Eurojust gegen das Recht des Klägers auf ein faires Verfahren.
2. Rechtswidrigkeit und Unverhältnismäßigkeit der Beschaffung und Verarbeitung von (personenbezogenen) Daten.
3. Fehlende Möglichkeit, die Zulässigkeit von Beweisen in Strafsachen zu prüfen, zumindest aber Fehlen formeller und materieller Garantien.
4. Fehlen einer (nachgewiesenen) angemessenen Sicherheit bei der Beschaffung und Verarbeitung der Sky ECC-Daten.



**Klage, eingereicht am 18. November 2024 – Yanukovych/Rat**

**(Rechtssache T-590/24)**

(C/2025/198)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Oleksandr Viktorovych Yanukovych (Sankt Petersburg, Russland) (vertreten durch B. Kennelly, Solicitor)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(1)</sup>, für nichtig zu erklären, soweit dieser ihn betrifft,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(2)</sup>, für nichtig zu erklären, soweit diese ihn betrifft,
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf einen Klagegrund gestützt. Der Rat habe bei der Feststellung, dass das Benennungskriterium erfüllt sei, offensichtliche Beurteilungsfehler begangen. Insbesondere habe der Rat nicht belegte und überwiegend historische Behauptungen, Vorwürfe und sogar Meinungen aus verschiedenen Medienberichten fragwürdiger Zuverlässigkeit wörtlich und ohne den Versuch irgendeiner Überprüfung akzeptiert. Er habe diese Behauptungen und Beschuldigungen als Tatsachen präsentiert, obwohl der Kläger in seiner Stellungnahme auf zahlreiche Ungenauigkeiten und Unstimmigkeiten hingewiesen habe. Durch die Benennung des Klägers auf der Grundlage vergangener Handlungen, deren Auswirkungen in dem Zeitpunkt, in dem sie vorgenommen worden seien, und/oder jedenfalls lange vor dem September 2024 erschöpft gewesen seien, habe der Rat die Stellung des Klägers in unzulässiger und unrechtmäßiger Weise in der Vergangenheit eingefroren und der erforderlichen regelmäßigen Überprüfung jegliche praktische Wirkung genommen.

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2456).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2455).



C/2025/16

13.1.2025

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**10. Januar 2025**

(C/2025/16)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0304	CAD	Kanadischer Dollar	1,4845
JPY	Japanischer Yen	162,86	HKD	Hongkong-Dollar	8,0224
DKK	Dänische Krone	7,4606	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8454
GBP	Pfund Sterling	0,83693	SGD	Singapur-Dollar	1,4092
SEK	Schwedische Krone	11,4970	KRW	Südkoreanischer Won	1 511,32
CHF	Schweizer Franken	0,9416	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,6165
ISK	Isländische Krone	145,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5542
NOK	Norwegische Krone	11,7570	IDR	Indonesische Rupiah	16 680,99
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6332
CZK	Tschechische Krone	25,090	PHP	Philippinischer Peso	60,242
HUF	Ungarischer Forint	413,68	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2660	THB	Thailändischer Baht	35,616
RON	Rumänischer Leu	4,9735	BRL	Brasilianischer Real	6,2397
TRY	Türkische Lira	36,4849	MXN	Mexikanischer Peso	21,1258
AUD	Australischer Dollar	1,6655	INR	Indische Rupie	88,6265

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.